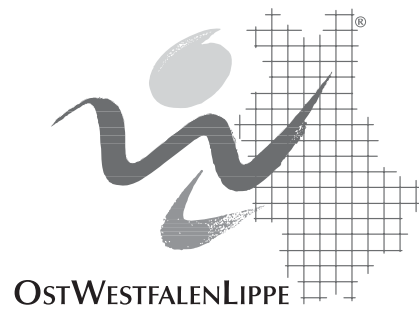


Initiative „Wirtschaftsnahe Verwaltung“



Zwischenbericht 2006

Dritte Welle – Vorschläge zum Bürokratieabbau

OstWestfalenLippe Marketing GmbH, April 2006

Inhalt

	Seite
Vorwort	4
Initiative „Wirtschaftsnahe Verwaltung“	6
Ziel 1: Weniger, einfachere und bessere Vorschriften	6
Ziel 2: Gute Behördenleistungen für Unternehmen	7
Ziel 3: Positive Auswirkungen auf das Regionalmarketing	8
Wirkungen der Initiative	8
Termine 2006	9
Gremien der Initiative	10
Dritte Welle – Vorschläge zum Bürokratieabbau an das Land	
Übersicht	12
Planen (Nr. 1-6)	14
Bauen (Nr. 7-16)	20
Straßen und Verkehr (Nr. 17-20)	31
(Ab)Wasser (Nr. 21-25)	35
Umwelt (Nr. 26-28)	40
Ausbildung (Nr. 29-31)	43
Sonstiges (Nr. 32-37)	46
Anhang	
Pilotmessung nach dem Standardkostenmodell in OWL	52
Bürokratieabbaugesetz OWL	54
Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus Regionen	58
Bürokratieabbau und wirtschaftsnahe Verwaltung – Kontakte und Links	61
OstWestfalenLippe Marketing GmbH	64

Vorwort

Um mehr Wachstum und Beschäftigung zu erreichen, ist eine Voraussetzung, dass Überregulierungen abgebaut werden und Behörden die Vorschriften ergebnis- statt regelorientiert handhaben. Auf Ebene des Bundes, der Länder und der EU gibt es Initiativen in Sachen Bürokratieabbau: So führt die neue Bundesregierung einen Normenkontrollrat und Bürokratiekostenmessungen nach dem niederländischen Standardkostenmodell ein. Bereits seit einigen Jahren laufen die „Initiative Bürokratieabbau“ im Bundesinnenministerium und die Sammlung von Bürokratieabbau-Vorschlägen aus Regionen im Bundeswirtschaftsministerium. Die EU hat im März ein Programm „better regulation“ auf den Weg gebracht. Viele Bundesländer setzen Bürokratieabbaubeauftragte ein, führen Rechtsbereinigungen durch und erlassen Gesetze mit Befristungen.

Aber auch Regionen können einen wichtigen Beitrag zum Bürokratieabbau leisten und die Reformen „von unten“ anstoßen und verstärken. Dies demonstriert die Initiative „Wirtschaftsnahe Verwaltung“ in OstWestfalenLippe. Ihr Ziel ist es, Impulse zu geben für weniger, einfachere und bessere Vorschriften sowie die Optimierung von Behördenleistungen für Unternehmen.

Als „Modellregion für Bürokratieabbau“ des Landes Nordrhein-Westfalen und Partnerregion des Bundeswirtschaftsministeriums gilt OWL bundesweit als Vorreiter. Von unseren bisher 91 konkreten Vorschlägen für Erleichterungen haben Landes- und Bundesregierung bereits 45 aufgegriffen. Auch die Leistungen der Behörden in OWL sind besser geworden. Viele kommunale und staatliche Verwaltungen der Region haben ihr Genehmigungsmanagement neu strukturiert, um Unternehmen und ihre Verfahren optimal zu betreuen. Nach dem durch die Verwaltungshochschule Speyer preisgekrönten Vorbild von „Widufix“ im Kreis Herford haben inzwischen auch die anderen Kreise in OstWestfalenLippe Kooperationsvereinbarungen getroffen, Verfahrensabläufe optimiert und Servicegarantien eingeführt. Durch das „Justizmodell in OWL“ wird die Region zum Motor der Justizreform in NRW. Die Initiative „Wirtschaftsnahe Verwaltung“ hat bereits mehrere Auszeichnungen erhalten, erst kürzlich wurde sie für die Imagekampagne der Bundesregierung „365 Orte im Land der Ideen“ ausgewählt. Das Modell OWL findet bundesweit Beachtung in den Medien und bei Entscheidern, andere Länder und Regionen übertragen Ansätze aus OWL.

Diese Erfolge bestätigen uns auf unserem Weg des „Bürokratieabbaus der kleinen Schritte“. Bürokratieabbau ist eine Daueraufgabe und muss in kontinuierlicher Kleinarbeit vorangetrieben werden. Nach diesem Motto haben wir nun eine Dritte Welle mit 37 Vorschlägen für Erleichterungen im Landesrecht entwickelt und am 25. April dem Parlamentarischen Staatssekretär im Innenministerium Manfred Palmén übergeben. Dabei bleiben wir unserer Linie treu und machen Vorschläge aus der Praxis. Es geht uns darum, Doppelzuständigkeiten abzuschaffen, Sonderstandards abzubauen, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und wirtschaftliche Betätigung zu fördern. Auch wenn es sich um Kleinigkeiten handelt, sind es doch solche, die Unternehmen das Leben schwer machen. Die Vorschläge finden Sie auf den Seiten 14-51 dieser Broschüre.

Mit weiteren Aktivitäten gibt die Region OWL Landes- und Bundesregierung Impulse, Überregulierungen abzubauen und effiziente Strukturen für wirtschaftsnahes Verwaltungshandeln zu schaffen. So haben Akteure aus Wirtschaft und Verwaltung gemeinsam einen Beitrag zur Verwaltungsstrukturreform entwickelt. Bei der Anwendung des Standardkostenmodells geht OWL ebenfalls mit gutem Beispiel voran. In Abstimmung mit dem Bundeswirtschaftsministerium haben wir ein Pilotprojekt zur Kostenmessung von Dokumentationspflichten der Baubranche in Auftrag gegeben. Gemessen wurde, wie die Bauwirtschaft durch die Verpflichtung zu Nachweisen über Fachkunde, Eignung und Zuverlässigkeit bei öffentlichen Bauaufträgen belastet wird und welche Einsparmöglichkeiten sich durch ein Präqualifizierungsverfahren ergeben.

Die Initiative „Wirtschaftsnaher Verwaltung“ hat zu einer produktiven Zusammenarbeit von kommunalen und staatlichen Verwaltungen, der Wirtschaft und ihren Verbänden, wissenschaftlichen Einrichtungen und gesellschaftlichen Gruppierungen in OstWestfalenLippe geführt. Unser Dank gilt allen Beteiligten, vor allem den Mitgliedern des Fachbeirats und ihrem Vorsitzenden Otto Sauer sowie den Vertretern der Landesregierung – insbesondere Regierungspräsidentin Marianne Thomann-Stahl und Innenminister Dr. Ingo Wolf, die das Experiment „Modellregion“ zu ihrer Sache gemacht und vorangetrieben haben.

Bielefeld, April 2006



Wilhelm Krömer

Landrat Kreis Minden-Lübbecke
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der
OstWestfalenLippe Marketing GmbH



Wolf-Dietrich Meier-Scheuven

Geschäftsführender Gesellschafter der
BOGE KOMPRESSOREN Otto Boge GmbH & Co. KG
Stellvertretender Vorsitzender der Gesellschafter-
versammlung der OstWestfalenLippe Marketing GmbH



Herbert Weber

Geschäftsführer der
OstWestfalenLippe Marketing GmbH



Jürgen Heinrich

Projektkoordinator Modellregion OWL
OstWestfalenLippe Marketing GmbH

Initiative „Wirtschaftsnahe Verwaltung“

In der Initiative „Wirtschaftsnahe Verwaltung“ arbeiten seit 2002 Akteure aus kommunalen und staatlichen Verwaltungen, der Wirtschaft und ihren Verbänden, wissenschaftlichen Einrichtungen und gesellschaftlichen Gruppierungen zusammen. Sie wird von der OWL Marketing GmbH koordiniert und vom Land Nordrhein-Westfalen gefördert. Ziel ist es, Wachstum und Beschäftigung zu fördern, indem Vorschriften abgebaut und vereinfacht sowie die Behördenleistungen für Unternehmen verbessert werden. Zudem werden die Ergebnisse für das Regionalmarketing genutzt.

Ziel 1: Weniger, einfachere und bessere Vorschriften

Zahlreiche Vorschriften sind mit unnötigem Aufwand für Unternehmen verbunden und behindern die wirtschaftliche Entwicklung. Eine alte Regelung abzubauen ist jedoch viel schwieriger, als eine neue einzuführen. Im Rahmen der Initiative „Wirtschaftsnahe Verwaltung“ werden konkrete Vorschläge für Änderungen im Landes- und Bundesrecht entwickelt, die wirtschaftliche Bedürfnisse und gesellschaftliche Interessen gut ausbalancieren. Sie spiegeln praktische Erfahrungen von Anwendern und Nutzern wider und werden vom Konsens zahlreicher Beteiligter getragen.

Im März 2003 haben Vertreter der Region 35 Entbürokratisierungs-Vorschläge an Bundeswirtschaftsminister Wolfgang Clement und den damaligen Chef der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, Wolfram Kuschke, übergeben. Daraufhin hat die nordrhein-westfälische Landesregierung OWL im Mai zur „Modellregion für Bürokratieabbau“ erklärt. Durch das „Bürokratieabbaugesetz OWL“ vom 16. März 2004 (GV. NW. S. 134 f.) wurden 19 Vorschläge aus OWL aufgegriffen (siehe Anhang, Seite 54 ff.). Ein Teil wurde direkt landesweit umgesetzt, wie z. B. die Vereinfachung der Verordnung über abwassergefährdende Stoffe (VAwS). 12 Vorschläge werden für drei Jahre befristet in der Modellregion OWL getestet. Wenn sie sich bewähren, sollen sie auf das ganze Land übertragen werden. Getestet wird z. B. die Förderung von Existenzgründungen aus der Hochschule, indem die Nutzung von Hochschuleinrichtungen und Dienstleistungen erleichtert wird. Änderungen von Gebietsentwicklungsplänen müssen nicht mehr von der Landesplanungsbehörde genehmigt, sondern nur noch angezeigt werden.

In Absprache mit der Landesregierung hat die Region im Juli 2004 eine Zweite Welle mit 36 weiteren Vorschläge entwickelt, von denen 18 durch das „Ergänzungsgesetz zum Bürokratieabbaugesetz OWL“ vom 03.05.2005 (GV. NW. S. 484 f.) umgesetzt wurden – zum Teil landesweit, zum Teil als Experimentierklauseln in OWL (siehe Anhang, Seite 54 ff.). So wird z. B. bei Nutzungsänderungen von Gebäuden die Genehmigungspflicht durch ein Anzeigeverfahren ersetzt. Getestet wird auch die Aussetzung des Widerspruchsverfahrens im Bau-, Gewerbe und Gaststättenrecht.

Am 14. Februar 2006 hat die Landesregierung beschlossen, die bisher in OWL getesteten Sonderregelungen nun bis Ende 2007 in ganz Nordrhein-Westfalen zu testen. Ein entsprechender Gesetzentwurf soll im Sommer durch den Landtag verabschiedet werden. Die bisher nicht umgesetzten Vorschläge aus der Zweiten Welle werden erneut überprüft. Zudem hat die Landesregierung die Region ermutigt, eine Dritte Welle mit Vorschlägen zu

entwickeln (siehe Seite 14-51), die im April 2006 dem Parlamentarischen Staatssekretär im Innenministerium Manfred Palmen übergeben wurde. Das Land wird prüfen, ob die Vorschläge in OWL getestet bzw. landesweit umgesetzt werden können. Zur Unterstützung der Landesregierung bei der Verwaltungsstrukturreform hat eine Arbeitsgruppe unter Moderation der Bezirksregierung Detmold im März 2006 einen Vorschlag zur Neuorganisation der Umweltverwaltung erarbeitet, der von den Verwaltungen und den Kammern in OWL getragen wird.

Auf Bundesebene gehörte OWL neben Westmecklenburg und Bremen zu den drei sogenannten „Testregionen“ im Projekt „Innovationsregionen“, das Bundeswirtschaftsministerium und Bertelsmann Stiftung 2003 gestartet haben. Es wurden 29 Entbürokratisierungsmaßnahmen entwickelt, die ursprünglich in 6-8 Innovationsregionen getestet werden sollten. Im Mai 2004 hat das Bundeskabinett jedoch entschieden, die Änderungen direkt bundesweit umzusetzen. Bundestag und Bundesrat haben im Mai 2005 das „Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen“ (BGBl. I, S. 1666 ff., siehe Anhang, Seite 58 ff.) verabschiedet, das einen Teil der Vorschläge aufgreift. Hierdurch werden z. B. die Berichts- und Dokumentationspflichten für Unternehmen mit einem Umweltmanagement-System erleichtert und die Prüf- und Aufbewahrungspflichten für Makler reduziert. Für die Abgabe alkoholfreier Getränke im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit ist keine Gaststättenerlaubnis mehr erforderlich.

Im Januar 2005 hat das Bundeswirtschaftsministerium in einer neuen Ausschreibung Regionen aufgefordert, Vorschläge zum Bürokratieabbau zu erarbeiten. Gemeinsam mit 27 weiteren Regionen hat sich auch OWL an der Ausschreibung beteiligt und zum 31. Juli 2005 20 Vorschläge im BMWA vorgelegt. Angeregt wird z. B. die Erleichterung von Heimarbeit, die Entlastung landwirtschaftlicher Betriebe von statistischen Erhebungen und die Abschaffung der sogenannten „Pflichtrestmülltonne“ für Unternehmen. Zu einem der Vorschläge (Präqualifizierung von Bauunternehmen für öffentliche Ausschreibungen) hat die OWL Marketing GmbH eine Pilotmessung zur Ermittlung von Bürokratiekosten nach dem Standardkostenmodell in Auftrag gegeben (siehe Seite 52 f.). Nach der Ausschreibung des Bundeswirtschaftsministeriums hat sich eine Arbeitsgruppe der Regionen gebildet, die von der OWL Marketing GmbH koordiniert wird und sich regelmäßig in Bielefeld trifft.

Ziel 2: Gute Behördenleistungen für Unternehmen in OWL

Oft sind es nicht die Vorschriften, die eine wirtschaftsnahe Verwaltung behindern, sondern ihre Handhabung. In OWL werden Lösungen für eine wirtschaftsnahe Verwaltung entwickelt und verbreitet; sie sind auch beispielgebend für das ganze Land. Gemeinsam arbeiten die Behörden in OWL daran, ihre Dienstleistungen für Unternehmen immer weiter zu optimieren. So strukturieren z. B. viele kommunale und staatliche Verwaltungen ihr Genehmigungsmanagement neu und schließen Kooperationsvereinbarungen: Es entstehen Behördennetzwerke mit Verfahrenskordinatoren, die Unternehmen und ihre Genehmigungsverfahren betreuen. Durch verbesserte Kommunikation und Servicegarantien der Behörden werden Verfahrenszeiten verkürzt, Unternehmen erhalten Planungssicherheit. Vorbild ist das Projekt „Widifix“ des Kreises Herford, das überregional eine hohe Anerkennung erhält und mit dem „Speyerer Qualitätspreis“ der Hochschule für Verwaltungswissenschaften ausgezeichnet wurde.

Das „Justizmodell in OWL“, ein Projekt des Justizministeriums, macht die Region zum Motor der Justizreform in Nordrhein-Westfalen. Ziel ist es, die Modernisierung der Justiz im Sinne einer bürgernahen und effizienten Rechtsgewährung weiter voran zu treiben. Hierzu werden neue Verfahren entwickelt und ausprobiert, wie z. B. die richterliche Mediation zur einvernehmlichen Streitbeilegung oder der elektronische Rechts- und Postverkehr. Wenn sich die Verfahren bewährt haben, sollen sie in ganz Nordrhein-Westfalen eingesetzt werden. Projektpartner sind die Landgerichte, das Verwaltungsgericht und die Arbeitsgerichte. Das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bielefeld hat ein bundesweit beachtetes Modell zur zeitnahen Betriebsprüfung entwickelt, das Unternehmen entlastet und Planungssicherheit bietet.

In dem Reformprozess der kommunalen und staatlichen Verwaltungen nimmt die Initiative „Wirtschaftsnahe Verwaltung“ eine initiiierende und begleitende Rolle ein. So wurden z. B. in der Ausstellung „Von guten Beispielen lernen“ 40 Projekte für wirtschaftsnahes Verwaltungshandeln präsentiert, um zur Nachahmung anzuregen. Durch Workshops werden interessierte Verwaltungen bei der Übertragung guter Beispiele unterstützt. Themen waren bisher z. B. das Projekt „Widufix“, Public Private Partnership oder Bürgernahe Verwaltungssprache. In der Personalentwicklung und bei der Aus- und Fortbildung erhält das Thema „Wirtschaftsnahe Verwaltung“ einen großen Stellenwert in der Region. Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Bielefeld und das Studieninstitut Westfalen-Lippe ergänzen ihre Programme in Kooperation mit der OWL Marketing GmbH um entsprechende Module. Im Rahmen der „Sommerakademie Wirtschaft und Verwaltung“ vom 5.-20. September 2005 wurden gemeinsame Seminare für Beschäftigte aus Unternehmen und Verwaltungen angeboten, um das gegenseitige Verständnis zwischen Wirtschaft und Verwaltung zu fördern. Dabei ging es um Themen, die für beide Seiten von Interesse sind: Fachgebiete (z. B. Baurecht, Brandschutz, Datenschutz, Straßenverkehr), Führung und Arbeitstechniken (z. B. Kommunikation, Projektmanagement, Beschwerdemanagement).

Ziel 3: Positive Auswirkungen auf das Regionalmarketing

Die Initiative „Wirtschaftsnahe Verwaltung“ findet bundesweit in den Medien Beachtung. So haben z. B. FAZ, Financial Times, Handelsblatt, Spiegel, Süddeutsche Zeitung, ARD und ZDF den Blick nach OWL gerichtet. Auch Entscheider in Wirtschaft, Politik und Verwaltung zeigen großes Interesse. Vertreter aus OWL sind gefragte Berichtersteller bei Behörden, Kammern, wissenschaftlichen Einrichtungen und politischen Gremien in ganz Deutschland. So war die Modellregion OWL beispielsweise bei den Kongressen „Effizienter Staat“ und „Moderner Staat“ oder bei einer Tagung der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer vertreten. Das Modell OWL macht Schule, Ansätze der Initiative „Wirtschaftsnahe Verwaltung“ werden bundesweit übertragen. So sind beispielsweise in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen inzwischen ähnliche Modellversuche zum „lernenden Gesetzgebungsverfahren“ gestartet worden. Die Ausstellung „Von guten Beispielen lernen“ wird auch in anderen Regionen gezeigt. So erweist sich die Initiative als ein gutes Instrument für das Regionalmarketing. Durch ihre Erfolge zeigt sie, dass OWL innovativ, dynamisch und modern ist.

Wirkungen der Initiative

In OWL wurden bisher 91 Vorschläge für Änderungen in Landes- und Bundesgesetzen erarbeitet, von denen die Regierungen in Düsseldorf und Berlin bereits 45 aufgegriffen haben. Viele von den Änderungen sind zwar Kleinigkeiten – aber solche, die den Unternehmen das

Leben schwer machen. Und im Vergleich zu anderen Aktivitäten hat man in OWL nicht für den Papierkorb gearbeitet, was die Umsetzungszahlen zeigen. Wesentlich ist die Verbesserung der Kundenorientierung in den Behörden: Wirtschaftsfreundliches Denken und Handeln nimmt zu.

Weniger Bürokratie in OWL heißt nicht nur schnellere Verfahren und weniger Aufwand für die Unternehmen. Es entstehen auch neue Möglichkeiten unternehmerischen Handelns und Arbeitsplätze. Zufriedene Unternehmen stellen der Modellregion gute Noten aus. So zeigt z. B. eine Unternehmensbefragung aus dem Jahr 2004 die Verbesserung der Behörden im Kreis Herford. Während sie 2001 noch mit der Note 3,1 bewertet worden waren, vergeben die Unternehmen nun die Note 2,8.

Einige Beispiele verdeutlichen die Veränderungen in OWL:

- Um ein anderes Unternehmen kaufen zu können, musste ein Drahthersteller seinen Standort in Lügde kurzfristig erweitern. Die Genehmigung hierfür erhielt er in 2,5 statt sechs Monaten – und schaffte 18 neue Arbeitsplätze.
- Für ein Logistikzentrum mit 120 Arbeitsplätzen wurde das Gelände in Bünde planungsrechtlich komplett erschlossen. Baubeginn war weniger als 12 Monate nach Kontaktaufnahme.
- Eine richterliche Mediation beim Landgericht Paderborn ersetzte einen langwierigen Rechtsstreit zwischen zwei Unternehmen. In wenigen Stunden kam es zu einer einvernehmlichen Einigung, die Geschäftsbeziehungen blieben bestehen.
- Sonderregeln in OWL helfen Existenzgründern aus der Hochschule, da sie Hochschuleinrichtungen und Dienstleistungen einfacher nutzen können.
- Die Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung entlastet Immobilienmakler von unnötigen Dokumentationspflichten. Die Pflicht zur jährlichen Überprüfung und zur Sammlung von Immobilieninseraten in Zeitungen entfällt, wodurch die Unternehmen in OWL Kosten in Höhe von rund einer Millionen Euro einsparen.

Termine 2006

25. April	Empfang mit Übergabe der Bürokratieabbau-Vorschläge an den Parlamentarischen Staatssekretär Manfred Palmes (Stadtwerke Bielefeld)
Mai - August	Ausstellung „Von guten Beispielen lernen“ an 7 STATIONEN in Oberfranken
24. Mai	Workshop Bürgernahe Verwaltungssprache (Heinz Nixdorf MuseumsForum Paderborn)
31. Mai	Informationsveranstaltung zum elektronischen Rechtsverkehr und zur richterlichen Mediation beim Verwaltungsgericht Minden (Rathaus Bielefeld)
7. Juni	Treffen der Arbeitsgemeinschaft der Regionen zum Bürokratieabbau (IHK Ostwestfalen zu Bielefeld)
15. September	Entwicklungen im Arbeitsrecht – Gemeinschaftsveranstaltung mit dem Landesarbeitsgericht Hamm, dem Oberlandesgericht Hamm und der IHK Ostwestfalen im Rahmen des „Justizmodells in OWL“ (IHK Bielefeld)
21. September	Gipfelkonferenz Bürokratieabbau als Beitrag zur Imagekampagne der Bundesregierung „365 Orte im Land der Ideen“ (Ravensberger Park Bielefeld)

Gremien der Initiative

Die Maßnahmen der Initiative werden im Fachbeirat Wirtschaftsnahe Verwaltung entwickelt, der sich aus 22 Vertretern aus Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und gesellschaftlichen Gruppierungen zusammensetzt. Vorsitzender des Fachbeirats ist Otto Sauer, Geschäftsführer der Bielefelder Möller-Werke i. R.

Die Vorbereitungen bei der Entwicklung von Bürokratieabbau-Vorschlägen übernimmt der Arbeitsausschuss Lex OWL. In dem Arbeitsausschuss diskutieren und konkretisieren Vertreter aus Verwaltung und Wirtschaft die Vorschläge und geben Empfehlungen für den Fachbeirat.

Das Koordinierungsgremium zum Bürokratieabbaugesetz dient der engen Abstimmung zwischen Region und Landesregierung bei der Umsetzung von Vorschlägen aus OWL. Es setzt sich aus Vertretern der Gesellschafterversammlung und des Fachbeirats sowie der Bezirksregierung und des Innenministeriums zusammen.

Fachbeirat Wirtschaftsnahe Verwaltung

Hubertus Backhaus, Landrat Kreis Höxter (stellvertretender Vorsitzender)
Gernot Berghahn, Abteilungsdirektor Bezirksregierung Detmold
Wolfgang Borgert, Geschäftsführer Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld
Dr. Martin Dippel, Rechtsanwalt Kanzlei Brandi, Dröge, Piltz, Heuer & Gronemeyer Paderborn
Dr. Werner Efing, Geschäftsführer Arbeitgeberbund Ostwestfalen-Lippe
Dr. Stefan Empter, Mitglied der Geschäftsleitung Bertelsmann Stiftung Gütersloh
Prof. Dr. Christoph Gusy, Fakultät für Rechtswissenschaft Universität Bielefeld
Hartmut Heinen, Referatsleiter Wirtschaftsförderung Kreis Minden-Lübbecke
Dr. Friedrich-Wilhelm Hillbrand, Geschäftsführer Hillkom Entsorgungs GmbH Porta-Westfalica
Erhard Kölling, Leiter Staatliches Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL
André Kuper, Bürgermeister Stadt Rietberg
Axel Martens, Hauptgeschäftsführer IHK Lippe zu Detmold
Ludwig Sebastian Meyer-Stork, Geschäftsführer Textilveredelungs- und Handelsgesellschaft Windel Bielefeld
Manfred Müller, Landrat Kreis Paderborn
Heinz Paus, Bürgermeister Stadt Paderborn
Dr. Ute Röder, Bezirkskonferenz Naturschutz OWL
Otto Sauer, Geschäftsführer Möller-Werke Bielefeld i. R. (Vorsitzender)
Werner Seeger, Kreislandwirt Herford, Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
Wolfgang Smode, Geschäftsführer WEGE mbH Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Bielefeld
Hans-Dieter Tenhaef, Geschäftsleiter Moderne Industrietechnik GmbH Vlotho
Dr. Christoph von der Heiden, Geschäftsführer IHK Ostwestfalen zu Bielefeld
Johannes Winkel, Ministerialdirigent Innenministerium NRW

Arbeitsausschuss Lex OWL

Gernot Berghahn, Abteilungsdirektor Bezirksregierung Detmold

Paul Bischof, Kreisrechtsdirektor Kreis Herford

Matthias Carl, Referent für Umwelt und Technologie IHK Lippe zu Detmold

Dr. Ulrich Conradi, Kreisdirektor Kreis Höxter

Markus Lehrmann, stellvertr. Geschäftsführer IHK Ostwestfalen zu Bielefeld

Otto Sauer, Geschäftsführer der Möller Werke Bielefeld i. R., Vorsitzender des Fachbeirats

Jürgen Heinrich, Projektkoordinator OWL Marketing GmbH

Koordinierungsgremium zum Bürokratieabbaugesetz OWLFür die Landesregierung NRW:

Hans-Josef Huylmans, Abteilungsleiter Innenministerium NRW (Vorsitzender des Koordinierungsgremiums)

Hartmut Beuß, Referatsleiter Innenministerium NRW

Günter Mertens, Referat Landesorganisation Innenministerium NRW

Für die Bezirksregierung Detmold:

Marianne Thomann-Stahl, Regierungspräsidentin

Gernot Berghahn, Abteilungsdirektor

Für die OWL Marketing GmbH

Wilhelm Krömer, Landrat Kreis Minden-Lübbecke (Vorsitzender der Gesellschafterversammlung; stellvertr. Vorsitzender des Koordinierungsgremiums)

Wolf D. Meier-Scheuven, Geschäftsführender Gesellschafter BOGE Kompressoren Bielefeld (stellvertr. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung)

Otto Sauer, Geschäftsführer Möller-Werke i. R. (Vorsitzender des Fachbeirats Wirtschaftsnahe Verwaltung)

Hubertus Backhaus, Landrat Kreis Höxter (stellvertr. Vorsitzender des Fachbeirats Wirtschaftsnahe Verwaltung)

Hartmut Heinen, Referatsleiter Wirtschaftsförderung Kreis Minden-Lübbecke (Kordinator für die Gebietskörperschaften)

Dr. Christoph von der Heiden, Geschäftsführer IHK Ostwestfalen zu Bielefeld (Kordinator für die Wirtschaft)

Herbert Weber, Geschäftsführer OWL Marketing GmbH

Jürgen Heinrich, Projektkoordinator OWL Marketing GmbH

Dritte Welle – Vorschläge zum Bürokratieabbau an das Land

Übersicht

Planen

1. Gleichzeitige Änderung von GEP und Flächennutzungsplan
2. Anzeige statt Genehmigung von Flächennutzungsplänen
3. Streichung der Pflicht zur Doppelprüfung in der Bauleitplanung
4. Streichung der Genehmigungspflicht der Landschaftspläne
5. Abschaffung der Festsetzung von Brachflächen in Landschaftsplänen
6. Abschaffung der Pflicht einer Entwicklungskarte in Landschaftsplänen

Bauen

7. Reduzierung der Bauordnung auf Gefahrenabwehr und Nachbarschutz
8. Übersichtlichere Gliederung und Vereinfachung von Begriffen und Verfahren in der Bauordnung
9. Erleichterte Anforderungen an die Barrierefreiheit bei Umnutzungen
10. Abschaffung von Teilungsgenehmigungen
11. Übersichtlichere Gestaltung von Objektklassen
12. Beschränkung der Prüfung bei einfachen Bauvorhaben auf planungsrechtliche Belange
13. Vereinfachung von Abstandsflächenberechnung, Abschaffung des Schmalseitenprivilegs
14. Vereinfachte Überprüfung des Brandschutzes bei Sonderbauten
15. Eingeschränkte Vorlagepflicht amtlicher Lagepläne
16. Abschaffung des Baulastenkatasters

Straßen und Verkehr

17. Erleichterte Verkehrssicherheitsmaßnahmen an Bäumen
18. Vereinfachung des Straßenausbaus im Hinblick auf Ausgleichsmaßnahmen
19. Vereinfachung des Straßenausbaus im Hinblick auf wasserrechtliche Genehmigungen
20. Aufhebung der gesetzlichen Farbbindung für Taxen

(Ab-)Wasser

21. Erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser
22. Anzeige statt Genehmigung bei Abwasservorbehandlungsanlagen
23. Anzeige statt Genehmigung bei Anlagen in und an Gewässern
24. Streichung der Genehmigungspflicht bei Einbau von Recyclingschutt
25. Anpassung des Landeswassergesetzes an das Wasserhaushaltsgesetz bei baulichen Anlagen in Überschwemmungsgebieten

Umwelt

26. Verzicht auf Ausgleichsmaßnahmen bei Vorhaben, die dem Umweltschutz dienen
27. Zeitlich erweiterte Verwendung von Ersatzgeldern bei Eingriffen
28. Gleichstellung von Ersatzmaßnahmen und Ersatzgeld bei Eingriffen

Ausbildung

29. Effektivere Maßnahmen zur Einhaltung der Schulpflicht
30. Jahresarbeitszeitkonto für Berufsschullehrer
31. Förderung der Sprachkompetenz in der schulischen Ausbildung

Sonstiges

32. Verfahrensvereinfachung bei der Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit
33. Erleichterte Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes
34. Flexiblere Beibringung des Eigenanteils für Landeszuwendungen
35. Abschaffung der doppelten Anzeige und Qualifikationsüberprüfung bei Angehörigen von Heilberufen
36. Abschaffung des Landpachtverkehrsgesetzes
37. Vereinfachte Einziehung der KfZ-Steuer bei Unternehmen mit großem Fuhrpark

Vorschlag Nr.1
<u>Bereich:</u> Regionalpläne und nachgeordnete Planungen
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Die Vorbereitung und Erarbeitung von Regional-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen erfolgen nacheinander. Hierdurch verzögert sich auch bei projektbezogenen Vorhaben die Realisierung.
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Vertragliche Vereinbarung zur parallelen Vorbereitung und Verwirklichung von Regionalplänen und nachgeordneten Plänen
<p><u>Problemstellung:</u></p> <p>Projektbezogene Planungen, die nicht dem Regionalplan entsprechen, bedürfen neben der vorhabenbezogenen Änderung des Regionalplans einer Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung eines Bebauungsplans. Dabei stehen die Änderung des Regionalplans und des Flächennutzungsplans unter Genehmigungsvorbehalten und sind voneinander abhängig. Der Bebauungsplan kann nur auf Grundlage eines genehmigten Flächennutzungsplans wirksam werden. Insgesamt handelt es sich um Verfahren, die nacheinander durchgeführt werden, voneinander abhängig sind und einen zeitlich gestaffelten Ablauf haben, wobei das gleiche Planungsziel verfolgt wird.</p> <p>Die Kooperation von Planungsträgern mit privaten Investoren hat vor folgenden Hintergründen an Bedeutung zugenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein verändertes Staatsverständnis setzt neben hoheitlichen zunehmend auf kooperative Vorgehensweisen zur Problemlösung. • Die Planungskultur hat sich geändert und sich von der Angebotsplanung zur vorhabenbezogenen Planung fortentwickelt. • Der effiziente Einsatz aller zur Verfügung stehenden Ressourcen ist notwendig.
<p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p>Ziel ist es, dem kooperativen Zusammenwirken der Betroffenen eine besondere Bedeutung zukommen zu lassen. Dieses Instrumentarium sollte - analog dem städtebaulichen Vertrag in der Bauleitplanung - im Landesplanungsgesetz aufgegriffen werden. Der Investor sollte die Möglichkeit bekommen, auf eigene Rechnung die Planungen zu erarbeiten. Die Planungsträger (Land, Gemeinde) können hierzu verbindliche Vorgaben geben.</p> <p>Projektbezogene Planungen, die der Regionalplanänderung bedürfen, sollen erleichtert und beschleunigt werden: Die Möglichkeit, vertragliche Vereinbarungen zur Vorbereitung und Verwirklichung von Regionalplänen zwischen der Bezirksregierung, der Kommune und dem Investor abzuschließen, ist im Landesplanungsgesetz ausdrücklich vorgesehen („Landesplanerischer Vertrag“). Dies umfasst die Möglichkeit der gleichzeitigen Erarbeitung von Regionalplan, Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Die Beteiligungsrechte und die Beschlussfassung über die jeweiligen Pläne bleiben unverändert. Mit der Zustimmung der Bezirksregierung zur Änderung des Regionalplans kann gleichzeitig die Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt werden. Diese Genehmigung kann allerdings erst dann wirksam werden, wenn die Landesplanungsbehörde keine Einwendungen gegen die Änderung des Regionalplans vorgebracht hat (Frist von zwei Monaten). Bei Wegfall der Anzeigepflicht gegenüber der Landesplanungsbehörde kann alternativ der Änderung des Regionalplans und des Flächennutzungsplans gleichzeitig zugestimmt werden, so dass beide Pläne unmittelbar wirksam werden.</p>
<p><u>Gesetzesgrundlage:</u> Landesplanungsgesetz</p>
<p><u>Zu erwartender Effekt:</u> Zeitersparnis und Synergieeffekte bis zur Realisierung von Projekten</p>
<p><u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW</p>

Vorschlag Nr. 2
<u>Bereich:</u> Genehmigung der Flächennutzungspläne
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Die Genehmigungspflicht der Flächennutzungspläne durch die Bezirksregierung ist unnötig und führt zu erheblichen Zeitverzögerungen.
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Anzeige mit Genehmigungsfiktion statt Genehmigung
<u>Problemstellung:</u> Die Flächennutzungspläne und ihre Änderungen werden von den Kommunen nach § 2 BauGB aufgestellt. Nach § 32 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ist die Planungsabsicht vorab mit der Bezirksregierung abzustimmen. Dabei wird innerhalb von drei Monaten überprüft, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen und ob landesplanerische Bedenken gegen die Planungsabsichten der Gemeinde bestehen. Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes entscheidet die Bezirksregierung über die Genehmigung (§ 6 BauGB), wobei insbesondere das Verfahren und die Übereinstimmung mit Rechtsvorschriften geprüft wird. Wird die Genehmigung nicht innerhalb von drei Monaten ausgesprochen, gilt sie als erteilt (§ 6 Absatz 4 Satz 4 BauGB). Demgegenüber bedürfen Bebauungspläne, die aus einem Flächennutzungsplan entwickelt werden, keiner Genehmigung.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Die Genehmigungspflicht wird in eine Anzeigepflicht mit Genehmigungsfiktion umgewandelt. Werden innerhalb eines Monats keine Bedenken von der Bezirksregierung erhoben, gilt der Flächennutzungsplan als genehmigt. Aufgrund bundesgesetzlicher Vorgabe (§ 6 Abs. 1 BauGB) muss der Flächennutzungsplan durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt werden. Die konkrete Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens selbst obliegt den Bundesländern. Die Einführung eines Anzeigeverfahrens mit Genehmigungsfiktion entspricht den bundesgesetzlichen Vorgaben, zumal die Genehmigungsfiktion selbst bereits in § 6 Abs. 4 BauGB vorgesehen ist. Die Genehmigungsfrist von bis zu drei Monaten verzögert die Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes und auch der nachfolgenden Bebauungspläne. Sie sollte daher durch landesgesetzliche Regelung auf einen Monat reduziert werden. Da die Bezirksregierung nach aktueller Rechtslage über das Verfahren nach § 32 LPIG bereits mit den Planungen im Wesentlichen vertraut ist, ist diese Fristverkürzung vertretbar. Soweit – entgegen der hier vertretenen Rechtsauffassung – die Ausgestaltung als Anzeigeverfahren mit Genehmigungsfiktion aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben nicht für möglich erachtet wird, sollte beim Bund auf eine Änderung des § 6 BauGB hingewirkt werden.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> § 32 Landesplanungsgesetz NRW
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Das Verfahren wird erheblich vereinfacht und verkürzt. Es wirkt sich positiv auf Bebauungspläne aus, die parallel mit dem Flächennutzungsplan aufgestellt werden und entsprechend schneller als Satzung bekannt gemacht werden können.
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW (ggf. Bund)

Vorschlag Nr. 3	
<u>Bereich:</u>	Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutz
<u>Schlagwort Problemstellung:</u>	Das Verfahren zur Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutz bei Bebauungsplänen ist kompliziert und aufwendig.
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u>	Die Herausnahme aus dem Landschaftsschutz erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen automatisch mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes.
<u>Problemstellung:</u>	<p>Flächennutzungspläne und bestimmte Bebauungspläne bedürfen der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung darf u.a. nur dann versagt werden, wenn Vorschriften entgegenstehen. Hierzu gehören die Landschaftsschutzgebietsverordnungen (LSG-VO) nach §§ 21 und 42a Landschaftsgesetz NRW. Damit die LSG-VOen das Inkrafttreten von Bauleitplänen nicht behindern, ist nach § 42a Abs. 1, Satz 7 Landschaftsgesetz NRW (LG) die gesonderte Aufhebung der Schutzgebietsverordnung erforderlich.</p> <p>Zur Zeit wird wie folgt verfahren: Bei der Aufstellung bzw. Änderung von <u>Flächennutzungsplänen</u> muss die Kommune für Flächen, die im Landschaftsschutzgebiet liegen, parallel zur öffentlichen Auslegung des Planes auf dem Dienstweg bei der höheren Landschaftsbehörde beantragen, dass die Herausnahme aus dem Landschaftsschutz in Aussicht gestellt wird. Dabei muss die Kommune begründen, warum aus wichtigen Gründen des allgemeinen Interesses eine Aufhebung in Aussicht gestellt werden soll. Die Untere Landschaftsbehörde beim Kreis beteiligt in der Regel ihren Landschaftsbeirat und leitet anschließend den Antrag an die Bezirksregierung weiter. Spätestens im Zuge der Genehmigung des Flächennutzungsplanes erklärt die Bezirksregierung gem. § 42a Abs. 1 Satz 7 LG die Inaussichtstellung der Herausnahme aus dem Landschaftsschutz. Wird auf Grundlage dieses Flächennutzungsplanes ein <u>Bebauungsplan</u> aufgestellt, so hat die Kommune nun die bereits in Aussicht gestellte Herausnahme aus dem Landschaftsschutz endgültig auf dem Dienstweg zu beantragen. Die Untere Landschaftsbehörde und ihr Beirat sowie die Höhere Landschaftsbehörde nebst Beirat setzen sich im Rahmen der Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung erneut mit der Herausnahme auseinander. Erst wenn der Landschaftsschutz für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes in einem förmlichen Verfahren durch die Bezirksregierung aufgehoben wurde, kann der Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden. Die Kommune beantragt sowohl auf Ebene des Flächennutzungsplans als auch bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die Aufhebung des Landschaftsschutzes. Es erfolgt eine unnötige Doppelprüfung in zwei eigenständigen Verfahren und auf zwei Behördenebenen, was zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führt.</p>
<u>Lösungsvorschlag:</u>	<p>Auf der Ebene des <u>Flächennutzungsplans</u> bleibt das bisherige Verfahren bestehen. Im <u>Bebauungsplan-Verfahren</u> nimmt die Untere Landschaftsbehörde bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB-Verfahren) wie bisher Stellung. Gegebenenfalls spricht sie Auflagen aus, die bei der Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutz einzuhalten sind. Kommt die planende Kommune diesen Auflagen nach, tritt automatisch mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes (=Satzung) der Landschaftsschutz zurück. Eines gesonderten Aufhebungsverfahrens bedarf es nicht mehr. Ist die Kommune mit eventuellen Auflagen durch die Untere Landschaftsbehörde im Rahmen der Abwägungsentscheidung nicht einverstanden, bleibt der Landschaftsschutz bestehen, was dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes entgegensteht. § 42 a Landschaftsgesetz ist entsprechend zu ändern.</p>
<u>Gesetzesgrundlage:</u>	§ 42a Landschaftsgesetz NRW
<u>Zu erwartender Effekt:</u>	Reduzierung des Verwaltungsaufwands, Verfahrensverkürzung, Abschaffung Doppelprüfung
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u>	Land NRW

Vorschlag Nr. 4
<u>Bereich:</u> Genehmigung des Landschaftsplans
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Unnötiger Verwaltungsaufwand durch Genehmigungspflicht für Landschaftspläne
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Die Genehmigungspflicht für Landschaftspläne ist zu streichen.
<u>Problemstellung:</u> Die von den Trägern der Landschaftsplanung (Kreise und kreisfreie Städte) erstellten Landschaftspläne sind durch die Bezirksregierung als höhere Landschaftsbehörde zu genehmigen. Es handelt sich hierbei nach den gesetzlichen Bestimmungen um eine reine Rechtskontrolle. Diese Kontrolle zieht einen hohen Verwaltungs- und insbesondere Zeitaufwand nach sich. Der Genehmigungszeitraum beträgt drei Monate, danach sind die ggf. erteilten Auflagen und Hinweise nochmals durch die politischen Gremien zu beschließen. In der Praxis beschränkt sich die Prüfung durch die Bezirksregierung nicht nur auf rechtliche Aspekte.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Die Genehmigungspflicht für Landschaftspläne ist ersatzlos zu streichen. Der Landschaftsplan muss nur noch angezeigt werden und gilt innerhalb von einem Monat als genehmigt. Bei der Landschaftsplanung sind die regionalplanerischen Vorgaben zu beachten. Da der Regionalplan (früher Gebietsentwicklungsplan) gleichzeitig auch die Funktion des Landschaftsrahmenplanes übernimmt, ist hierdurch die Berücksichtigung der wesentlichen naturschutzfachlichen Zielvorgaben gewährleistet. Im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftsplans ist die Einbindung der Bezirksregierung ausreichend gewährleistet.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> § 28 Landschaftsgesetz NRW, keine bundes- oder europarechtlichen Vorgaben.
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Der Verwaltungsaufwand wird reduziert. Die Verfahrensdauer zur Erstellung der Landschaftspläne wird deutlich verkürzt. Ortsnähere Entscheidungen
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 5
<u>Bereich:</u> Zweckbestimmung von Brachflächen im Landschaftsplan
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> In den Landschaftsplänen werden „Zweckbestimmungen für Brachflächen“ festgesetzt. Dies führt zu einer unnötigen Überfrachtung der Pläne.
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Die Kategorie „Zweckbestimmung für Brachflächen“ in den Landschaftsplänen wird gestrichen.
<u>Problemstellung:</u> Das Landschaftsgesetz sieht vor, dass in den Landschaftsplänen sogenannte Zweckbestimmungen für Brachflächen getroffen werden. Diese Regelung bezieht sich auf „echte“ Brachflächen (also keine Stilllegungsflächen). Festgesetzt werden kann entweder eine Pflegeverpflichtung oder die Vorgabe, die Brachflächen der natürlichen Sukzession zu überlassen. Diese Regelung hat unter den heutigen agrarstrukturellen Bedingungen keine Relevanz, da es nur wenige „echte“ Brachflächen gibt. Im Rahmen der Landschaftsplanung entstehen bei den Landwirten häufig Missverständnisse. Unklar ist beispielsweise, ob die Regelung auch für Stilllegungsflächen gilt oder ob generell alle Brachflächen den Zweckbestimmungen unterliegen. Hierdurch werden die Akzeptanz für die Planung verringert und der textliche Umfang der Landschaftspläne - wenn auch nur graduell - erhöht.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Die Regelung ist ersatzlos zu streichen. Sie ist unter den heutigen agrarstrukturellen Bedingungen von geringer Relevanz. Sofern entsprechende Festsetzungen erforderlich wären, können sie über andere, bereits bestehende Instrumentarien umgesetzt werden, wie z. B. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 Landschaftsgesetz.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> § 24 Landschaftsgesetz NRW, keine bundes- oder europarechtlichen Vorgaben.
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Verfahrensvereinfachung, Vermeidung von Unklarheiten und Missverständnissen
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 6
<u>Bereich:</u> Entwicklungskarte im Landschaftsplan
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Im Rahmen der Landschaftsplanung ist zwingend eine Entwicklungskarte zu erstellen, die weder inhaltlich noch rechtlich relevant ist.
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung einer Entwicklungskarte wird abgeschafft.
<u>Problemstellung:</u> Im Rahmen der Landschaftsplanung sind zwei verschiedene Karten zu erstellen. Die Festsetzungskarte beinhaltet die wesentlichen Aussagen des Landschaftsplans, insbesondere die Abgrenzung der Schutzgebiete. Die Entwicklungskarte enthält hingegen zumeist sehr allgemein gehaltene Ziele für die Landschaftsentwicklung. Sie ist zudem nur behördenverbindlich. Sowohl naturschutzfachlich als auch rechtlich kommt dieser Karte nur wenig Bedeutung zu. Darüber hinaus sind im Landschaftsgesetz die Festsetzungsmöglichkeiten für sogenannte Entwicklungsmaßnahmen, die in der Festsetzungskarte dargestellt werden, erweitert worden. Mussten diese Maßnahme bislang flurstücksbezogen, können sie nun auch für Landschaftsräume festgesetzt werden. In dieser Form sind sie fast deckungsgleich mit den Inhalten der Entwicklungskarte.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Die gesetzliche Verpflichtung, eine Entwicklungskarte zu erstellen, wird gestrichen. Sofern erwünscht oder im Einzelfall sinnvoll, könnten die Inhalte der Entwicklungskarte z.B. in einer Arbeitskarte zum Landschaftsplan dargestellt werden. Die Entscheidung hierzu kann durch die Kreise als Träger der Landschaftsplanung getroffen werden.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> § 18 Landschaftsgesetz NRW, keine bundes- oder europarechtlichen Vorgaben.
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Verringerung des Verwaltungsaufwand.
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 7
<u>Bereich:</u> Regelungsumfang der Bauordnung
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> In der Bauordnung werden zahlreiche unnötige Tatbestände geregelt.
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Reduzierung des Gesetzes auf die Gefahrenabwehr und den Nachbarschutz
<u>Problemstellung:</u> Die Bauordnung regelt heute noch Tatbestände, die während ihrer Entstehungszeit nicht selbstverständlich waren, inzwischen aber überholt sind. Zudem sind durch die allgemein anerkannten Regeln der Technik und DIN Normen zusätzliche gesetzliche Regelungen entbehrlich. Dies wird an folgenden Beispielen deutlich: <ul style="list-style-type: none"> • § 11 (Gemeinschaftsanlagen), • § 40 Abs. 1 (Fenster), • § 46 (Abfallschächte), • § 48 Abs. 1 (Aufenthaltsräume, lichte Höhe), • § 49 Abs. 6 (Trockenräume) oder • § 50 (Bäder und Toiletten).
<u>Lösungsvorschlag:</u> Die Bauordnung ist auf die Vorschriften der Gefahrenabwehr und des Nachbarschutzes zu reduzieren. Vorschriften, die Allgemeingültiges und Bekanntes regeln, können abgeschafft werden. So können die o.g. Vorschriften ohne negative Rechtsfolgen gestrichen werden. Auch der Hinweis auf die „Betriebssicherheit“ bestimmter Anlagen erübrigt sich, da ein „unsicherer Betrieb“ sich vom Grundsatz her verbietet.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> Bauordnung NRW
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Höhere Übersichtlichkeit und Verständlichkeit, leichtere Genehmigungsfähigkeit und größere Rechtssicherheit.
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 8
<u>Bereich:</u> Begrifflichkeiten in der Bauordnung
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Unübersichtliche Begrifflichkeiten in den §§ 65-69 der Bauordnung
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Übersichtlichere Gliederung und Vereinfachung von Begriffen und Verfahren
<u>Problemstellung:</u> <p>Im Fünften Teil der Bauordnung ist mit drei Paragraphen geregelt, in welchen Fällen Vorhaben genehmigungsfrei sind. Ähnliches gilt für die verschiedenen Begriffe zur Genehmigungspflicht. Es gibt zur Zeit Freistellungsverfahren, vereinfachte Verfahren sowie Verfahren für „kleine Sonderbauten“ und „große Sonderbauten“ mit jeweils unterschiedlichen Anforderungen und Bauvorlagen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingereicht werden müssen. Das in der Koalitionsvereinbarung vorgesehene „Anzeigeverfahren“ verstärkt die Unübersichtlichkeit.</p> <p>Eine derart feingliedrige Regelungsstruktur ist nicht erforderlich. Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben reichen ein „normales“ und ein „besonderes“ Genehmigungsverfahren völlig aus. Das normale Verfahren könnte in Grundzügen dem heutigen vereinfachten Verfahren entsprechen, bei dem nur die wesentlichen Punkte geprüft werden. Dies soll auch für kleinere gewerbliche Vorhaben gelten. Das besondere Genehmigungsverfahren soll für Sonderbauten gelten.</p>
<u>Lösungsvorschlag:</u> <p>Durch die Verwendung von gleichen Begrifflichkeiten wird die Übersichtlichkeit erhöht. Die §§65, 66 könnten in einem Paragraphen zusammengefasst werden (§ 65a Genehmigungsfreie Anlagen und Vorhaben). § 68 könnte gesplittet werden in § 68(neu) „Regelgenehmigungsverfahren“ und § 68a „Besondere Genehmigung“. Die s.g. kleinen Sonderbauten könnten im Regelgenehmigungsverfahren behandelt werden.</p>
<u>Gesetzesgrundlage:</u> §§ 65-69 Bauordnung NRW
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Förderung von Übersichtlichkeit und Verständlichkeit. Auch kleinere gewerbliche Bauten könnten schneller genehmigt werden.
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 9
<u>Bereich:</u> Barrierefreiheit bei Nutzungsänderungen
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Hohe Anforderungen an die Barrierefreiheit erschweren und verhindern gewerbliche Betätigung.
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Praxisbezogene Anwendung und Ermöglichung von Ausnahmen.
<u>Problemstellung:</u> Gegenwärtig kommen immer häufiger Eigentümer von Einfamilienhäusern mit Nutzungsänderungsanträgen auf die Bauaufsichtsbehörde zu, um die Einrichtung eines „Gewerbes“ zu beantragen. Dabei handelt es sich überwiegend um die Bereiche Freizeit und Wellness (z. B. Gymnastik, Massage, Akupunktur, Visagistinnen, Maniküre und Pediküre, Logopädie, Musikerziehung u. ä.). Im Einzelfall wird auch der Verkauf von Second-Hand-Ware oder Wein als Nutzung beantragt. Für die gewerbliche Betätigung sollen Kellerräume oder freie Räume im Obergeschoss genutzt werden. Im Regelfall gibt es keine planungsrechtlichen Probleme. Auch bauordnungsrechtlich sind grundsätzlich keine Hinderungsgründe zu erkennen. So werden in der Regel keine Arbeitnehmer beschäftigt, der Rettungsweg ist gewährleistet, Sozialräume sind nicht erforderlich. Das Problem ergibt sich durch § 55 Bauordnung NRW. Danach sind Anlagen und Einrichtungen, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen oder die von Menschen mit Behinderungen nicht nur gelegentlich aufgesucht werden, so instand zu halten, dass sie barrierefrei erreicht werden können. Das ist in vielen Einfamilienhäusern grundsätzlich nicht möglich. Die in § 55 Abs. 6 vorgesehenen Abweichungen reichen nicht aus, die gewünschten Nutzungen praxisgerecht und bürgernah zu realisieren.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Der grundsätzlich positive und auch notwendige § 55 sollte durch eine ergänzende Formulierung geändert werden, damit die oben geschilderten Fälle realisierbar sind. Die Formulierung könnte folgendermaßen lauten: „Abweichungen können zugelassen werden bei Kleinunternehmen, wenn sichergestellt ist, dass Kontakte und Termine mit Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern unproblematisch gelöst werden (z. B. durch Hausbesuche).“
<u>Gesetzesgrundlage:</u> § 55 Bauordnung NRW
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Erleichterung von Nutzungsänderungen im Bestand, Förderung von Existenzgründungen, Stärkung der Verantwortung investitionsbereiter Menschen, Verbesserung der örtlichen Infrastruktur
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 10
<u>Bereich:</u> Teilungsgenehmigung
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Unnötiger Verwaltungsaufwand durch Genehmigungspflicht bei der Teilung von Grundstücken.
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Abschaffung der Teilungsgenehmigung.
<u>Problemstellung:</u> Nach § 8 der Bauordnung NRW dürfen Teilungen u.a. von bebauten Grundstücken erst in das Liegenschaftskataster übernommen werden, wenn eine Teilungsgenehmigung vorliegt. Dieses Genehmigungsverfahren ist überflüssig. Zum einen führt es zu unnötigen Kosten und Verzögerungen im Bearbeitungsprozess, zum anderen besitzen die Vermessungsstellen das erforderliche „know how“ und können aufgrund ihrer hoheitlichen Tätigkeit bei Verstößen haftbar gemacht werden.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Die Pflicht, Teilungen genehmigen zu lassen, wird abgeschafft. Im Baugesetzbuch ist die Teilungsgenehmigung (§ 19 ff BauGB alte Fassung) bereits seit dem 20.07.2004 durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau ersatzlos weggefallen ist.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> § 8 Landesbauordnung NRW
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Verringerung des Verwaltungsaufwands, Zeitverkürzung bei Teilungsvermessungen bebauter Grundstücke
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 11
<u>Bereich:</u> Anforderungen für Objektklassen
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Die technischen Anforderungen für die verschiedenen Objektklassen sind in der Bauordnung unübersichtlich dargestellt.
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Vereinfachung durch Verwendung von Tabellen und Matrizen
<u>Problemstellung:</u> Die Gestaltung der Bauordnung ist unklar. Die Darstellung der Rechtsgrundlagen mit Ausnahmen und ggf. Rückausnahmen ist unübersichtlich. Es erfordert einen erheblichen Zeitaufwand, sich darin zurechtzufinden.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Übersichtlichere Gestaltung der technischen Anforderungen für die verschiedenen Objektklassen. Die Darstellung der technischen und rechtlichen Anforderungen in Tabellen bzw. in Matrixform ist wünschenswert. Dies würde eine wesentliche Erleichterung darstellen und von Architekten und allen am Bau Beteiligten begrüßt. Gute Beispiele sind die Tabellen in §§ 29 und 34. Diese Form der Darstellung ist auch § 36 (Treppen) und § 37 (Treppenträume) empfehlenswert. Weiterhin können die Bereiche der Nachweise aus § 68 entsprechend aufbereitet werden. Die Tabelle sollte zu jeder Vorhabensart in einer Spalte aufzuführen, <i>wer, was, wann</i> mit welcher <i>Qualität wem</i> vorlegen muss (siehe Anlage). Evtl. lässt sich der Rahmen noch erweitern.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> Bauordnung NRW
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Durch Klarheit der Anforderungen weniger Aufwand bei der Zusammenstellung des Bauantrags. Bessere Bauvorlagen, höhere Rechtssicherheit und schnellere Genehmigungen.
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Anlage zu Vorschlag Nr. 11:

Wer hat was, was und wem, in welcher Qualität vorzulegen.
(§ 68 Absatz 2 bis 4 und Absatz 6)

Bei Vorhaben, die weder Sonderbauten i.S.d. § 54, noch solche nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-19 sind.

Vorhaben	Wer	Was	Wann	Wem	qualitativer Anspruch
Wohngebäude geringer Höhe	BauherrIn	Erklärung Brandschutz	Mit den Bauvorlagen, spätestens bei Baubeginn	Bauaufsichtsbehörde	EntwurfsverfasserIn
		Nachweis: Schall-Wärme-Standsicherheit			Staatlich anerkannte Sachverständige aufgestellt oder geprüft
Wohngebäude mit geringer Höhe mit bis zu 2 Wohnungen, einschließlich Nebengebäude/anlagen	BauherrIn	Erklärung Brandschutz	Mit den Bauvorlagen, spätestens bei Baubeginn	Bauaufsichtsbehörde	EntwurfsverfasserIn
		Nachweis: Schall-Wärme-Standsicherheit			Sachverständige ^o
Freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude, auch mit Wohnteil bis zu 2 Geschosse über OKG	BauherrIn	Nachweis Schall-Wärme-Standsicherheit Brandschutz	Mit den Bauvorlagen, spätestens bei Baubeginn	Bauaufsichtsbehörde	Sachverständige ^o
Eingeschossige Gebäude <= 200m ²	BauherrIn	Nachweis Schall-Wärme-Standsicherheit Brandschutz	Mit den Bauvorlagen, spätestens bei Baubeginn	Bauaufsichtsbehörde	Sachverständige ^o
Kleine und untergeordnete Gebäude und andere Bauliche Anlagen nach § 68 Abs. 4 Nr. 1 bis 8	BauherrIn	Nachweis Schall-Wärme-Standsicherheit Brandschutz	Keine Vorlage		
Alle anderen Vorhaben, die weder Sonderbauten i.S. §54, noch solche nach §68 Abs. 1 Satz1 Nr.1 bis 19 sind	BauherrIn	Bescheinigung Brandschutz	Mit den Bauvorlagen, spätestens bei Baubeginn	Bauaufsichtsbehörde	Staatlich anerkannte Sachverständige
		Nachweis-Schall-Wärme- Standsicherheit			Staatlich anerkannte Sachverständige aufgestellt oder geprüft

^o Für den Nachweis des Wärmeschutzes fordert die WärmeschutzUVO nach wie vor die Aufstellung oder die Prüfung durch staatlich anerkannte Sachverständige (vgl. Rdn. 24). Aufgliederung der Verpflichtung, bautechnische Nachweise beim vereinfachten Genehmigungsverfahren vorzulegen. Zu § 68 Rdn. 23 bis 37.

Vorschlag Nr. 12
<u>Bereich:</u> Einfache Bauvorhaben im Innen- und Außenbereich
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Ungleichbehandlung von einfachen Bauvorhaben in den Bereichen der §§ 30, 34 und 35 Baugesetzbuch
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Beschränkung der baurechtlichen Prüfung bei einfachen Bauvorhaben auf planungsrechtliche Belange
<u>Problemstellung:</u> Nach dem in § 67 Landesbauordnung geregelten Freistellungsverfahren sind Wohngebäude bis zur Hochhausgröße (ohne Begrenzung der Anzahl der Wohnungen) von einer Genehmigung freigestellt, wenn sie den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen. Eingeschlossen sind die Nebengebäude sowie kleinere gewerbliche Nutzungen innerhalb der Gebäude. Diese Bauvorhaben unterliegen in den Bereichen der §§ 34, 35 BauGB der Prüf- und Genehmigungspflicht gemäß § 68 BauO NRW. Nach der <i>planungsrechtlichen</i> Prüfung der Wohngebäude besteht jedoch kein grundsätzlicher Unterschied mehr zu den Wohngebäuden im Bebauungsplan. Das Gefährdungspotential eines Zweifamilienhauses im Außenbereich ist nicht höher als das eines Zweifamilienhauses im Innenbereich bzw. Bebauungsplan. Das Prüfverfahren könnte nach einer planungsrechtlichen Beurteilung bzw. Genehmigung abgeschlossen sein
<u>Lösungsvorschlag:</u> Die baurechtliche Prüfung von einfachen Bauvorhaben i. S.d. § 67 BauO NRW im unbeplanten Innenbereich und Außenbereich sollte auf <i>planungsrechtliche</i> Belange beschränkt werden. Auf eine ordnungsrechtliche Prüfung kann verzichtet werden. Da auch im Bebauungsplanbereich keine ordnungsrechtliche Prüfung erfolgt, ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber für diese Fälle bereits eine Gefährdungsabwägung durchgeführt hat.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> §§ 67, 68 und 69 BauO NRW
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Schnelle und unkomplizierte Genehmigungen in den Bereichen des §§ 34, 35 BauG für Bauvorhaben i.S.d. § 67 BauO NRW.
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 13
<u>Bereich:</u> Berechnung von Abstandsflächen
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Komplizierte Vorgehensweise bei der Berechnung von zulässigen Abstandsflächen unter Berücksichtigung des Schmalseitenprivilegs
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Vereinfachung der Abstandsflächenberechnung und Abschaffung des Schmalseitenprivilegs
<u>Problemstellung:</u> Der § 6 der Landesbauordnung bereitet allen Beteiligten erhebliche Probleme, was z. B. an der umfangreichen Kommentierung und Rechtsprechung deutlich wird. Insbesondere gilt dies für den Absatz 6, der das so genannte Schmalseitenprivileg regelt. Aufgrund des Schmalseitenprivilegs kann vor zwei Wänden eines Gebäudes die ermittelte Abstandsfläche halbiert werden. Geht man vom Regelfaktor „0,8“ aus, ergibt sich mit dem Schmalseitenprivileg ein Faktor von 0,4. Ein weiteres Problem wird in § 6 Abs. 4 BauO NRW deutlich. Demnach besteht eine Wand aus unterschiedlichen Wandteilen, wenn die Wandteile durch Vor- oder Rücksprünge deutlich erkennbar sind. Aufgrund der Rechtsprechung des OVG müssen in einem solchen Fall beide Wandteile unabhängig voneinander „abstandsflächenmäßig“ berücksichtigt werden. Daher kann beispielsweise das Schmalseitenprivileg nur für einen Wandteil angewendet werden. Im Ergebnis muss bei einem deutlich zurückspringenden Wandteil eine größere Abstandsfläche eingehalten werden, obwohl der Nachbar ohnehin schon begünstigt ist. Die gleiche Situation kann bei Dachgauben auftreten, die zwar von der Gebäudekante und damit von der Nachbargrenze zurücktreten, aber dennoch eine andere, größere Abstandsfläche auslösen. Die Regelung des Schmalseitenprivilegs ist nicht erforderlich, da bei der letzten Gesetzesänderung der Abstandsflächenfaktor zur öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit 0,4 festgeschrieben worden ist und ein normales Grundstück i.d.R. mindestens eine Seite hat, an der die Abstandsfläche ausreichend groß ist.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Es sollte ein allgemeiner Faktor von 0,4 bei allseitiger Berechnung eingeführt werden. Das Schmalseitenprivileg sollte abgeschafft werden. Es ist anzunehmen, dass dadurch kein größeres Gefahrenpotential entsteht.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> § 6 BauO NRW
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Vereinfachter Nachweis mit erhöhter Rechtssicherheit. Verringerung von Nachbarstreitigkeiten. Klarstellung bzw. Beseitigung einer äußerst praxisfremden Regelung, größere Gestaltungsfreiheiten für Entwurfsverfasser und Bauherren, spürbar geringerer Verwaltungs- und Diskussionsaufwand bei Bauaufsichtsbehörden und Verwaltungsgerichten.
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 14
<u>Bereich:</u> Prüfung von Sonderbauten
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Erheblicher Aufwand für die Unternehmen bei wiederkehrenden Prüfungen von Sonderbauten durch unterschiedliche Institutionen
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Komprimierte Wahrnehmung der Kontrollen durch die örtliche Brandschaukommission
<u>Problemstellung:</u> Sonderbauten entsprechen nach Erteilung der Baugenehmigung und der mängelfreien Schlussabnahme den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und befinden sich daher in einem recht- und ordnungsgemäßen Zustand. Nach der Schlussabnahme unterliegen sie noch folgenden Kontrollen: <ul style="list-style-type: none"> • durch Sachverständige und Sachkundige hinsichtlich der technischen Anlagen und Einrichtungen, die der Betreiber zu beauftragen hat (§ 2 TPrüfVO), • durch die Kommunen, die aufgrund des FSHG Brandschauen durchzuführen haben und • durch die Bauaufsichtsbehörden, die wiederkehrende Prüfungen nach der jeweils geltenden Sonderbauvorschrift durchführen müssen. Dies führt dazu, dass neben den obligatorischen Prüfungen (z. B. Hygiene, Unfall-Arbeitsschutz) allein wegen des Brandschutzes verschiedene Kontrollen durch unterschiedliche Personen zu verschiedenen Zeiten mit unterschiedlichen Ergebnissen erfolgen.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Die örtliche Kontrolle des Brandschutzes sollte auf die ohnehin von der Kommune zu stellende Brandschaukommission auch insoweit übertragen werden, als es um die Einhaltung von Brandschutzvorschriften im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung aufgrund von Sonderbauvorschriften geht. Dabei ist es sinnvoll, diese Kommission durch den Brandschutzingenieur der Brandschutzdienststelle zu verstärken. Dieser hat insbesondere darauf zu achten, dass der bauliche Zustand und die Nutzung den genehmigten Plänen entsprechen, und zu prüfen, inwieweit nachträglich Anforderungen zu stellen sind. Empfehlenswert ist die Herausgabe eines einheitlichen Prüfkatalogs. Anhaltspunkte hierfür ergeben sich bereits aus den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren (AGBF). Ordnungsbehördliche Maßnahmen bleiben der Bauaufsichtsbehörde vorbehalten, zumal eine solche Zuständigkeitsregelung der jetzigen Praxis entspricht: Bauliche Mängel (z.B. an Rettungswegen) werden von der Brandschaukommission der Bauaufsichtsbehörde gemeldet, während für sonstige Beanstandungen die örtliche Ordnungsbehörde zuständig ist.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> FSHG und Bauordnung NRW
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Konzentration der Zuständigkeit. Weniger Belastung für die Betreiber durch weniger Prüftermine. Arbeitersparnis für die Bauaufsichtsbehörde.
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 15
<u>Bereich:</u> Amtliche Lagepläne für Baulasten
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Die Pflicht zur Vorlage amtlicher Pläne ist unnötig und kostenintensiv.
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Im Normalfall wird auf die Vorlage amtlicher Lagepläne verzichtet, eine zeichnerische Darstellung in der amtlichen Flurkarte reicht aus.
<u>Problemstellung:</u> Antragsteller müssen in Baulastenanträgen seit drei Jahren amtliche Lagepläne vorlegen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) ist immer dann eine amtlicher Lageplan zu einem Bauantrag zu erstellen, wenn eine Baulast nach § 18 auf dem Baugrundstück oder auf den angrenzenden Grundstücken ruht. Bei Neubauvorhaben ist diese Anforderung unproblematisch, weil in diesen Fällen ohnehin (fast) ausschließlich amtliche Lagepläne erstellt werden. Bei Umbaumaßnahmen im Bestand (auch bei kleineren) kommt es immer wieder zu der Notwendigkeit, auf dem Nachbargrundstück eine Baulast übernehmen zu müssen. Auch in diesen Fällen wird dann die Erstellung eines amtlichen Lageplanes gefordert. Auch in den einfachsten Fällen (z. B. beim Bau einer Garage, Halle oder Mauer auf dem Grenzstreifen) kosten diese Pläne annähernd 1.000 €, was für den Bauherrn eine unzumutbare Belastung darstellt. Dagegen ist nach der BauO NRW für das Bauvorhaben selbst nicht in allen Fällen ein amtlicher Lageplan erforderlich. Im Ergebnis führt diese Verpflichtung meist zu einer unverhältnismäßig hohen Kostenbelastung für den Bauherrn. Im Einzelfall scheitern aus diesem Grunde Bauvorhaben. Das Interesse der Bauaufsichtsbehörde an einer verbindlichen und klaren Darstellung der Verhältnisse ist lediglich bei unübersichtlichen und schwierigen bauordnungsrechtlichen Fällen nachvollziehbar. Es bedarf allenfalls in Ausnahmefällen der Vorlage amtlicher Lagepläne.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Auf die Vorlage eines amtlichen Lageplanes wird bei Umbaumaßnahmen grundsätzlich verzichtet, es sei denn, die Bauordnungsbehörde fordert aufgrund der schwierigen Situation einen amtlichen Lageplan an. Insofern kommt es zu einer Umkehr der bisherigen Regelung, die aber gleichzeitig der gelebten Praxis entspricht. Die Übernahme einer Flächenbaulast (z. B. einer Abstandsfläche) ist ohne Probleme in einer amtlichen Flurkarte in Verbindung mit der textlichen Formulierung darstellbar und nachvollziehbar. Der letzte Satz in § 18 der BauPrüfVO um eine Anforderungspflicht der Bauordnungsbehörde ergänzt.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> § 3 Abs. 3 und § 18 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO)
<u>Zu erwartender Effekt:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Beschleunigung der Genehmigungsverfahren, da nicht auf amtliche Lagepläne eines öffentlich bestellten und vereidigten Vermessungsingenieur gewartet werden muss. • Kosteneinsparung bei Bauvorhaben, insbesondere bei Umbaumaßnahmen.
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 16
<u>Bereich:</u> Baulastenkataster
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Überblick über dingliche Rechte von Grundstücken schwierig und unübersichtlich durch Baulastenkataster und Grundbuch
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Abschaffung des Baulastenkatasters
<u>Problemstellung:</u> In NRW wird z. Zt. noch gemäß § 83 Abs. 4 BauO NRW das sogenannte Baulastenkataster geführt, das mit den Eintragungen im Grundbuch nicht identisch ist. Um einen Gesamtüberblick über die dingliche Rechtslage von Grundstücken zu erhalten, müssen daher mit dem Baulastenverzeichnis und dem Grundbuch zwei verschiedene Register unterschiedlicher Rechtswirkung eingesehen werden. Problematisch ist auch, dass die Eintragung einer Baulast dem Bauherren keine Möglichkeit eröffnet, die hierdurch abgesicherte öffentlich-rechtliche Begünstigung zivilrechtlich durchsetzen. Die Verteilung der Registerarbeit auf zwei Organisationseinheiten führt zu Doppelarbeiten bei identischen Informationen und beim Abruf der Informationen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass beide Formen von Informationen ihre inhaltliche Berechtigung haben, um insbesondere dem Grundstückserwerber Klarheit über Beschränkungen der Verwertbarkeit eines Grundstücks zu verschaffen.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Wünschenswert erscheint die Abschaffung des gesonderten Baulastenverzeichnisses. Die in den Bundesländern Brandenburg und Sachsen geltenden Regelungen zur grundbuchlichen Sicherung von baurechtlichen Verpflichtungen bieten fraglos den vergleichsweise besten Schutz von Eigentümerinteressen und baurechtlichen Belangen. Eine ausschließlich öffentlich-rechtliche Sicht der Dinge lässt die privatrechtlichen Belange der betroffenen Eigentümer außer Acht, bietet aber gerade deswegen nicht selten Anlass zu Nachbarstreit – auch dieses Problem wäre dann gelöst. Insofern sind die baurechtlich relevanten Änderungen durch das Grundbuchamt aufzunehmen und dürfen auch nur unter Einbeziehung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde verändert werden.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> § 83 Bauordnung NRW
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Einschränkung des Verwaltungsaufwands der Behörde Praktikable Handhabung nur eines Verzeichnisses, Vermeidung von Doppelarbeit Privatrechtliche Absicherung der Betroffenen Sicherstellung öffentlicher Belange
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 17
<u>Bereich:</u> Verkehrssicherheitsmaßnahmen an Bäumen
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Durch die Neufassung des § 69 Landschaftsgesetz wird der Aufwand für Verkehrssicherheitsmaßnahmen an Bäumen massiv erhöht.
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Die Regelung ist zu vereinfachen, indem die wirtschaftliche Vertretbarkeit als Kriterium der Abwägung eingefügt wird.
<u>Problemstellung:</u> Bei jeder Vorschrift muss auch die Möglichkeit bestehen, im Einzelfall Befreiungen von den Verboten des Gesetzes oder den nachfolgend erlassenen Regelungen zu erteilen. Die Voraussetzungen, wann eine Befreiung erteilt werden kann, werden im § 69 Landschaftsgesetz aufgeführt. Bisher entsprach das Landschaftsgesetz im wesentlichen den Vorgaben des Bundesrechtes (BNatSchG). Dies ist durch die Novellierung des Landschaftsgesetzes geändert worden, bundesrechtliche Vorgaben werden nicht mehr 1:1 umgesetzt. Neu aufgenommen worden ist ein Passus, der sich auf die Verkehrssicherung von Bäumen bezieht. Er gilt konkret für Allees oder Baumreihen entlang von Straßen, die als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen sind. Nach dieser Regelung darf eine Befreiung (z. B. um einen verkehrsgefährdenden Baum zu beseitigen) nur noch dann ausgesprochen werden, wenn „keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten“. Dies bedeutet, dass ein geschädigter, altersschwacher Baum erst dann beseitigt werden darf, wenn zuvor alle denkbaren baumchirurgischen Maßnahmen ausprobiert worden sind. Hierdurch steigt der finanzielle Aufwand für Verkehrssicherheitsmaßnahmen, was zu Lasten anderer, sinnvoller Maßnahmen des Naturschutzes gehen wird. Zudem werden keine Baumreihen mehr als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen, bestehende Ausweisungen werden zurückgenommen.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Das Verfahren wird vereinfacht. § 69 Abs. 1a LG wird folgendermaßen gefasst (Änderungen kursiv): „Abweichend von Abs. 1 sind Befreiungen ... an Verkehrsflächen nur zulässig, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und wenn keine anderen wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen möglich sind.“
<u>Gesetzesgrundlage:</u> § 69 Landschaftsgesetz NRW, keine bundes- oder europarechtlichen Vorgaben.
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Verwaltungsvereinfachung, Reduzierung der Ausgaben für Verkehrssicherungsmaßnahmen.
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 18
<u>Bereich:</u> Ausgleichsmaßnahmen beim Ausbau von Straßen
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Der Ausbau vorhandener Trassen ist zum Teil nur mit geringen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Der Kostenaufwand für Fachgutachten und Ausgleichsmaßnahmen steht dabei vielfach in keinem Verhältnis zum Nutzen (Ermittlung, Auswahl und Anlage von Kompensationsflächen).
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Im Landschaftsgesetz (LG) wird in der sogenannten Negativliste festgelegt, dass der unwesentliche Ausbau von Straßen in vorhandenen Trassen nicht als Eingriff zu werten ist.
<u>Problemstellung:</u> Bei dem Ausbau vorhandener Trassen (geringfügige Verbreiterung, Kurvenbegradigung) sind die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vielfach als gering einzustufen. Der Aufwand für die Prüfung und die Erstellung von Begleitplänen ist im Vergleich zum Nutzen sehr hoch. Nach der aktuellen Rechtslage wird unterstellt, dass in der Regel die wesentliche Änderung von Straßen als Eingriff gilt (§ 4 Abs. 2 LG). Damit muss in jedem Einzelfall geprüft und belegt werden, ob ein Maßnahme tatsächlich „der Regel entspricht“ und als Eingriff zu bewerten ist. Dies ist gerade bei geringfügigen Maßnahmen nicht effektiv.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Im Gesetz wird festgelegt, dass der geringfügige Ausbau von Straßen in vorhandenen Trassen in der Regel nicht als Eingriff zu bewerten ist. Diese Regelung könnte ggf. an den bestehenden § 4 Abs. 3 Nr. 1 LG wie folgt angegliedert werden (Ergänzung kursiv): § 4 Abs. 3 LG „Nicht als Eingriff gelten: 1. Erdwälle für den Lärmschutz an Straßen- und Schienenwegen <i>sowie der geringfügige Ausbau von Straßen in vorhandenen Trassen.</i> “ Per Erlass oder Gesetzesbegründung werden Schwellenwerte konkretisiert (z. B. Umfang der Neuversiegelung), ab denen zu prüfen ist, ob das Vorhaben ggf. als Eingriff zu bewerten ist. Hinweis: Durch diese Neuregelung soll keinesfalls der Straßenbau allgemein von der Eingriffsregelung freigestellt werden. Eine solche Privilegierung wäre bedenklich, da sie durch die Rahmenvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht gedeckt wird. Die Regelung dient im Sinne des BNatSchG lediglich der Verwaltungsvereinfachung.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> § 4 Landschaftsgesetz NRW.
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Vereinfachung von Verwaltungsverfahren.
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 19
<u>Bereich:</u> Wasserrechtliche Prüfungen beim Ausbau von Straßen
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Überzogene und kostenintensive wasserrechtliche Planungen und Verfahren nach WHG und LWG bei Ausbau, Instandhaltung und Erhalt bestehender Straßen in vorhandenen Trassen
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Verzicht auf umfangreiche wassertechnische Untersuchungen und Genehmigungsverfahren nach dem LWG und WHG.
<u>Problemstellung:</u> Bei Ausbau, Instandhaltung und Erhalt des <u>bestehenden Straßennetzes in vorhandenen Trassen</u> sind teilweise umfangreiche wassertechnische und wasserrechtliche Verfahren nach WHG bzw. LWG erforderlich.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Die Anforderungen sollten reduziert werden. Denkbar wäre ein vereinfachter Nachweis der Leistungsfähigkeit der wasserführenden Bauwerke (wie z. B. Seiten- und Vorflutgräben, Durchlässe, Verrohrungen und Bauwerke) in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde, insbesondere dann, wenn keine erheblichen Vorflutänderungen durchgeführt werden.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Vereinfachung der verkehrsgerechten Erhaltung des vorhandenen Straßennetzes, durch vereinfachte, kostengünstige wasserrechtliche Verfahren und Nachweise.
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 20
<u>Bereich:</u> Taxifarbe
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Die Farbbindungspflicht für Taxen ist eine überflüssige und unwirtschaftliche Regulierung.
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Aufhebung der gesetzlichen Farbbindung und Freigabe der Taxifarbe
<u>Problemstellung:</u> In Nordrhein-Westfalen ist es vorgeschrieben, dass Taxen die Farbe „hellelfenbeingelb“ (RAL 1015) haben. Taxiunternehmen der Region geben an, dass die Sonderfarbe sowohl bei Anschaffung als auch Wiederverkauf Mehrkosten verursacht. Hellelfenbeingelb-farbene Kraftfahrzeuge können in Deutschland aufgrund fehlender Nachfrage schlecht verkauft werden, es entstehe ein Wertverlust von 2.000-2.500 € pro Fahrzeug. Durch Folienbeklebung werde versucht, das Problem zu vermeiden. Durch die Folien sowie deren Anbringung und Entfernung entstehen jedoch ebenfalls Mehrkosten in Höhe von ca. 1.500 €, zusätzlich sind beklebte Fahrzeuge teurer in der Versicherung. Die Farbpflicht für Taxen ist unnötig und eine überflüssige Regulierung. Es ist nicht Aufgabe des Staates, die Taxifarbe vorzuschreiben. Ein öffentliches Interesse an einer einheitlichen Farbgebung besteht nicht. Außer in Portugal wird in keinem EU-Staat die Taxifarbe reguliert. In der Bundesrepublik haben z. B. Baden-Württemberg und das Saarland die Farbbindung bereits abgeschafft. Ein Feldversuch mit 450 Taxen und Befragungen in Baden Württemberg zeigen, dass die Farbe bei den Kunden keine Rolle spielt. Als Erkennungszeichen ist sie nicht erforderlich, da die Kunden Taxen überwiegend telefonisch bestellen bzw. zu Taxiständen gehen. Nur 6 % ordert ein Taxi aus dem fließenden Verkehr heraus. Die Erkennung ist durch das Taxischild gewährleistet, die Farbe spielt lediglich eine untergeordnete Rolle. Auch vermehrter Missbrauch ist nicht zu befürchten. Jedermann darf ein hellelfenbeingelb-farbenes Fahrzeug fahren, während nur zugelassene Taxen das Schild führen dürfen. Bereits jetzt besteht die Gefahr, dass ausrangierte Fahrzeuge von Nichtbefugten als Taxen ausgegeben werden.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Die Taxifarbe wird nicht mehr staatlich reguliert, sondern freigegeben. Es bleibt den Taxiunternehmen freigestellt, ob sie weiterhin hellelfenbeingelb-farbene Fahrzeuge benutzen oder andere Farben wählen. Die entsprechende Landesregelung wird aufgehoben.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> Verordnung zur Regelung der Taxifarbe
<u>Zu erwartender Effekt</u> Mehr Entscheidungsspielraum für Unternehmen, Kostensenkung beim Kauf und Verkauf von Fahrzeugen
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 21
<u>Bereich:</u> Einleitung von Niederschlagswasser
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Unnötiger Verwaltungsaufwand durch Erlaubnispflicht für die Einleitung unverschmutzten Niederschlagswassers
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Die Einleitung unverschmutzten Niederschlagswassers von Dachflächen ist bis zu einer Entwässerungsfläche von 200 m² erlaubnisfrei.
<u>Problemstellung:</u> Die gebündelte Einleitung von Niederschlagswasser in ober- und unterirdische Gewässer muss grundsätzlich durch die zuständige Wasserbehörde erlaubt werden. Dabei fallen eine Vielzahl wasserwirtschaftlich unbedeutender und unnötiger Genehmigungen an. So ist beispielsweise selbst für die Dachflächenentwässerung einer Scheune im Außenbereich oder eines Carports Erlaubnis erforderlich.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Die rahmengesetzlichen Vorgaben im Wasserhaushaltsgesetz sind umzusetzen, damit das Einleiten von unverschmutzten Niederschlagswasser bis zu einer Dachfläche von 200 m ² in oberirdische und unterirdische Gewässer erlaubnisfrei ist. Dies gilt auch für Dächer von gewerblich genutzten Gebäuden.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> §§ 23, 24 und 33 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 33, 34 Landeswassergesetz
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Wegfall eines zusätzlichen behördlichen Genehmigungsverfahrens und dadurch Reduzierung des Arbeits- und Kostenaufwandes Entlastung der Wasserbehörden
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 22
<u>Bereich:</u> Indirekteinleitergenehmigung für Abwasser-Vorbehandlungsanlagen
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Unnötige Indirekteinleitergenehmigung bei serienmäßig hergestellten Abwasser-Vorbehandlungsanlagen
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Verfahrensvereinfachung durch Anzeige statt Genehmigung
<u>Problemstellung:</u> Auch bei einfachen Abwasser-Vorbehandlungsanlagen mit „Bauartzulassung“ des Instituts für Bautechnik Berlin (z. B. Amalgamabscheider der Zahnarztpraxen und Ölabscheider im Kfz-Gewerbe) ist derzeit nach § 59 Landeswassergesetz eine „Indirekteinleitergenehmigung“ erforderlich. Diese zusätzliche Genehmigung für die Abwassereinleitung ist unnötig, da Funktionsweise der Anlage und Schwellenwerte des Abwassers bereits überprüft und gewährleistet sind. Bereits im Rahmen der Zweiten Welle im Juli 2004 ist ein entsprechender Vorschlag nach Düsseldorf transportiert worden. Es wurde zwar eine Ermächtigungsgrundlage im Landeswassergesetz geschaffen. Diese ist jedoch noch nicht ausgefüllt worden.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Wenn beim Einsatz von Abwasser-Vorbehandlungsanlagen mit „Bauartzulassung“ des Instituts für Bautechnik (z. B. Amalgamabscheider, Öl- / Benzinabscheider etc.) die im Zulassungsbescheid enthaltenen Bestimmungen für den Betrieb und die Wartung beachtet werden, ist an Stelle des Genehmigungsverfahrens eine Anzeige ausreichend (analog der „Kanalnetzanzeigen“ nach § 58 LWG). Die alle fünf Jahre durchzuführende Überprüfung der Anlagen durch einen „Fachkundigen“ ist in der Bauartzulassung festzulegen. Das MUNLV sollte aufgrund der Ermächtigungsgrundlage im Landeswassergesetz eine Rechtsverordnung erlassen, in der die o.g. definierten Abwasservorbehandlungsanlagen erlaubnisfrei gestellt werden.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> Abwasserverordnung des Bundes und § 59 Landeswassergesetz
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Wegfall einer unnötigen Doppelprüfung, Reduzierung der Anzahl von Indirekteinleitergenehmigungen, kürzere Bearbeitungszeiten.
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 23
<u>Bereich:</u> Anlagen in oder an Gewässern
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in oder an Gewässern bedürfen ausnahmslos einer wasserrechtlichen Genehmigung.
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Anzeige statt Genehmigung bei unbedeutenden Anlagen
<u>Problemstellung:</u> Der § 99 Landeswassergesetz fordert generell für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in und an Gewässern eine Genehmigung. Dies führt dazu, dass unterirdisch verlegte Gas-, Wasser-, Abwasser- und Stromversorgungsleitungen, Feld- und Radwege sowie Grundstückszufahrten, die Gewässer queren, aufwendig genehmigt werden müssen.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Die Errichtung und wesentliche Änderung von unbedeutenden Anlagen sind lediglich anzeigepflichtig. Unbedeutend sind insbesondere Anlagen, die weder in der Bauphase noch im späteren Betrieb das Gewässer und seinen 3 m breiten Randstreifen dauerhaft nachteilig beeinflussen. Die Genehmigungsbehörde kann innerhalb eines Monats entscheiden, ob ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Verstreicht diese Frist ohne Entscheidung der Behörde, gilt die Genehmigung als erteilt. Regelung vergleichbar mit der Vorgehensweise zur Nutzungsänderung baulicher Anlagen gemäß Ziffer 7. c) des Ergänzungsgesetzes zum Bürokratieabbaugesetz OWL vom 18.05.2005 (GV. NRW S. 483).
<u>Gesetzesgrundlage:</u> § 99 Landeswassergesetz
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Entlastung der unteren Wasserbehörde, Verfahrensbeschleunigung, finanzielle Entlastung des Trägers der Maßnahme durch Wegfall aufwendiger Genehmigungsverfahren
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 24
<u>Bereich:</u> Einbau von Recyclingbaustoffen
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Unnötige wasserrechtliche Erlaubnispflicht für den Einbau von Recyclingbaustoffen
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Erlaubnisfreiheit für den Einbau geringfügiger Mengen
<u>Problemstellung:</u> Der Einbau von Recyclingbauschutt wird durch die sogenannten Verwertererlasse (Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten im Straßen- und Erdbau) geregelt. Der Einbau von Recyclingbauschutt bedarf gem. Nr. 2.2 des Erlasses unabhängig von der Größe des Vorhabens einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Insbesondere bei der Vielzahl kleinerer und kleinster Vorhaben (z. B. Terrassenbefestigungen, Garagenzufahrten, kleinere Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Erstellung von Erschließungsstraßen) ist eine Verwertung Recyclingbauschutt nur unter hohem bürokratischem Aufwand möglich.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Die pauschale Erlaubnispflicht sollte für alle Einsatzbereiche von Recyclingbaustoff entfallen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis sollte nur für größere Vorhaben erforderlich sein. Die Einhaltung der Einbauvoraussetzungen für kleinere Vorhaben bis zu einem Volumen von 100 m ³ sollte in die Eigenverantwortung der Bauherren bzw. zertifizierter Baufirmen gelegt und genehmigungsfrei gestellt werden.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (IV-3-953-26308-IV-8-1573-30052) und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr (VI A3-32-40/45) v. 9.10.2001 Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Abschaffung einer unnötigen Genehmigung, erleichterte Nutzung von Recyclingbauschutt
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 25
<u>Bereich:</u> Baumaßnahmen in Überschwemmungsgebieten
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Baumaßnahmen in Überschwemmungsgebieten sind nach dem Wasserhaushaltsgesetz genehmigungspflichtig und gleichzeitig nach dem Landeswassergesetz verboten.
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Einheitliche Regelung und Anpassung des LWG an die Vorgaben des WHG. Baumaßnahmen müssen weiter möglich sein.
<u>Problemstellung:</u> § 31b Absatz 4 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sieht vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten erlaubt werden können. § 113 Absatz 1 Nr. 2 Landeswassergesetz (LWG) verbietet dies, wenn die baulichen Anlagen nicht standortgebunden sind. Nur durch eine aufwendige Überprüfung kann nach Absatz 2 eine widerrufliche Befreiung erteilt werden. Die Vorschriften sind widersprüchlich, eine Anpassung ist notwendig.
<u>Lösungsvorschlag:</u> § 113 LWG wird an die Regelungen des § 31b WHG angepasst. Um den Zielen des Hochwasserschutzes Rechnung zu tragen, ist es ausreichend, im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob eine bauliche Anlage negative Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung hat. Die Vorschriften des WHG sind ausreichend bestimmt.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> § 31 b Wasserhaushaltsgesetz, § 113 Landeswassergesetz
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Das Genehmigungsverfahren wird unkomplizierter und kann erheblich schneller abgewickelt werden.
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 26
<u>Bereich:</u> Ausgleichsmaßnahmen bei Eingriffen in den Naturhaushalt
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Maßnahmen, die dem Umweltschutz dienen, werden als Eingriffe bewertet. Dadurch sind zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
<u>Schlagwort für Lösungsvorschlag:</u> Verzicht auf Ausgleichsmaßnahmen bei Vorhaben, die dem Umweltschutz dienen
<u>Problemstellung:</u> Maßnahmen, die dem Umweltschutz dienen (z. B. Kläranlagen, Lärmschutzwälle, Recyclinganlagen) werden nach dem Landschaftsgesetz als Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet. Obwohl die Vorhaben der Verbesserung der Umwelt dienen, werden daher zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Hierdurch entstehen zusätzliche Belastungen und Kosten, die die Realisierung umweltfördernder Maßnahmen erschweren und sogar verhindern. Die Maßnahmen werden nach den gleichen Kriterien negativ bewertet wie z. B. neue Flächenversiegelungen für Industrie- bzw. Wohngebiete oder Verkehrsanlagen. Diese Gleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt.,
<u>Lösungsvorschlag:</u> Bei Maßnahmen, die dem Umweltschutz dienen (Kläranlagen, Lärmschutzwände, Recyclinganlagen) soll die untere Landschaftsbehörde im Benehmen mit dem Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde auf Ausgleichsmaßnahmen verzichten können. Eine Umsetzung ist auch durch den Landesgesetzgeber möglich. Nach dem Kommentar von Dr. Messerschmidt zum Bundesnaturschutzgesetz (Nov. 2004), werden von den Ländern nach der Ermächtigung des § 18 III BNatSchG auch "Vorhaben privilegiert, die im Einklang mit Umweltschutzziele stehen oder aus anderen Gründen politisch erwünscht sind, tatsächlich aber durchaus eingriffsintensiv erscheinen". Als Beispiel werden Hafenerweiterungen und Hochwasserschutzmaßnahmen im Hamburger Naturschutzgesetz angeführt. Darüber hinaus wird auf § 4 Abs. 3 Nr. 3 LG NRW verwiesen. Dort sind u.a. Ausbaumaßnahmen zur Haltung eines gleichwertigen Wasserstandes für die Schifffahrt auf dem Rhein ausdrücklich als Nichteingriff definiert.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> Landschaftsgesetz NRW
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Förderung umweltverbessernder Maßnahmen
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Sondervotum:

Der Vorschlag wird von der Vertreterin der Bezirkskonferenz Naturschutz nicht mitgetragen.

Vorschlag Nr. 27
<u>Bereich:</u> Verwendung von Ersatzgeldern bei Eingriffen
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Die Vorgabe des Landschaftsgesetzes, dass Ersatzgelder nur innerhalb von drei Jahren verwendet werden dürfen, erschwert einen effektiven Einsatz im Sinne von Natur und Landschaft.
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Die Verwendung von Ersatzgeld sollte flexibler möglich sein.
<u>Problemstellung:</u> Mit der Novellierung des Landschaftsgesetzes wird die Kompetenz der unteren Landschaftsbehörden bei der Verwendung der Ersatzgelder eingeschränkt. Ersatzgeld, das nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren verwendet wird, ist an die höhere Landschaftsbehörde abzuführen. Hierdurch wird in nicht nachvollziehbarer Weise die Kompetenz der unteren Landschaftsbehörden eingeschränkt. Angesichts geringer Unterstützung des Landes z. B. bei bestimmten Pflegemaßnahmen muss es möglich sein, Naturschutzmaßnahmen über Ersatzgeld langfristig und kontinuierlich zu finanzieren.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Um langfristige Verbesserungen von Natur und Landschaft zu ermöglichen, soll die Frist zur Verwendung von Ersatzgeldern auf fünf Jahre erhöht werden.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> § 5 Landschaftsgesetz NRW, keine bundes- oder europarechtlichen Vorgaben.
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Verringerung des Verwaltungsaufwands (Berichtspflicht an Bezirksregierung), flexiblere Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen.
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 28
<u>Bereich:</u> Ersatzgeld und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Die Zahlung von Ersatzgeld anstelle von Ersatzmaßnahmen ist nur in ausgewählten Fällen möglich. Auch bei der Verwendung des Ersatzgeldes bestehen nur eingeschränkte Verwendungsmöglichkeiten.
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Ersatzgeldzahlung und Ersatzmaßnahmen werden - im Ermessen der zuständigen Landschaftsbehörde - gleichgestellt. Die Verwendungsmöglichkeiten werden erweitert.
<u>Problemstellung:</u> Im Rahmen der Eingriffsregelung muss der Vorhabensträger zur Kompensation der Beeinträchtigung der Natur in der Regel Ersatzmaßnahmen durchführen. Nur wenn dies nicht möglich ist, kann er zweckgebunden Ersatzgeld an die zuständige Landschaftsbehörde zahlen. Das Instrument der Ersatzgeldzahlung hat Vorteile im Vergleich zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen durch den Vorhabensträger: 1. Die Durchführung erfolgt in der fachlichen Kompetenz der Naturschutzbehörde. 2. Der Kontrollaufwand wird reduziert. 3. Die Gelder können konzeptionell sinnvoll eingesetzt werden. Eine Einschränkung bei der Verwendung von Ersatzgeld besteht darin, dass es nur für <u>Maßnahmen</u> des Naturschutzes zu verwenden ist.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Das Landschaftsgesetz wird nach dem Vorbild des Bayerischen Naturschutzgesetzes folgendermaßen ergänzt: „§ 6a Abs. 3 Satz 2: An Stelle von vorrangig durchzuführenden Ersatzmaßnahmen kann vom Verursacher eine Ersatzzahlung verlangt werden, wenn dem Verursacher Ersatzmaßnahmen auf Nachweis nicht möglich sind oder wenn mittels der Ersatzzahlung die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege besser verwirklicht werden können. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den Gesamtkosten der unterbliebenen Ersatzmaßnahme.“ Die Verwendungsmöglichkeiten sollten dahingehend erweitert werden, dass Ersatzgelder für Maßnahmen und andere Zwecke (insbesondere Stiftungen) des Naturschutzes eingesetzt werden können.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> § 5 ff. Landschaftsgesetz NRW
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Entlastung der Antragsteller von der eigenständigen Durchführung von Ersatzmaßnahmen, Effektivierung von Naturschutzmaßnahmen, Vergrößerung der Handlungsspielräume für die Naturschutzbehörden.
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 29
<u>Bereich:</u> Einhaltung der Schulpflicht
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Durch Verantwortlichkeit der Eltern und ein kompliziertes Verfahren bestehen kaum Handlungsmöglichkeiten, um die Einhaltung der Schulpflicht zu gewährleisten.
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Übertragung der Verantwortlichkeit auf die Schüler/innen ab einem Alter von 14 Jahren und Vereinfachung des Verfahrens, um einen regelmäßigen Schulbesuch zu gewährleisten und die Ausbildungsfähigkeit der Jugendlichen zu verbessern.
<u>Problemstellung:</u> Die Durchführung von Bußgeldverfahren gegen Schulschwänzer im Bereich der Grund-, Haupt- und Sonderschulen durch das Schulamt hat sich als wirksames Mittel gegen Schulpflichtverletzungen sowie gegen Kinder- und Jugendkriminalität bewährt. Die Effektivität der Maßnahmen ließe sich erheblich steigern, wenn Schulpflichtige ab 14 Jahren selbst für ihre Schulversäumnisse verantwortlich wären. In NRW sind bis zum Ende der Vollzeitschulpflicht (10 Jahre) ausschließlich die Eltern für die Einhaltung der Schulpflicht verantwortlich. Einige Schulpflichtige sind dann bereits 16 oder 17 Jahre. Erst ab der Berufsschulpflicht sind die Schüler/innen für ihre Schulversäumnisse selbst verantwortlich (§ 41 Schulgesetz NRW). Solange sich die Eltern nachweislich bemühen, ihre Kinder regelmäßig zur Schule zu schicken, kann keine Pflichtverletzung geltend gemacht werden. Deshalb ist es auch nicht möglich, ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Oftmals haben die Eltern jedoch keinen großen Einfluss mehr auf den Schulbesuch ihrer Kinder, sobald diese älter werden (ca. ab 14 Jahre). In diesen Fällen kann z. Z. durch Beratung versucht werden, auf den Jugendlichen einzuwirken, um weitere Schulversäumnisse zu vermeiden. Leider sind diese Maßnahmen im Regelfall nicht besonders erfolgreich. Nicht nur die fehlende Verantwortlichkeit der Schüler ist problematisch, auch das Verfahren ist kompliziert und nicht effektiv. So muss z. B. ein neues Verfahren eingeleitet werden, sobald ein Schüler nach längerer Abwesenheit nur einen Tag wieder in der Schule erscheint.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Schulpflicht sollte geändert werden. Schulweigerer/Schulschwänzer ab 14 Jahre sollten selbst für die Einhaltung der Schulpflicht verantwortlich sein. Bei entstehenden Pflichtverletzungen könnte sich das Bußgeldverfahren dann gegen die Schüler selbst richten. Das Amtsgericht könnte das Bußgeld in „Ableistung von Sozialstunden“ umwandeln. Da die Jugendlichen in diesen Fällen selbst betroffen sind, ist eher mit einer Verhaltensänderung zu rechnen. Dies wird durch die guten Erfahrungen in den Ländern Niedersachsen und Hessen bestätigt, wo eine entsprechende Übertragung der Verantwortlichkeit auf die Schüler/innen bereits umgesetzt ist. Um effektiv gegen Schulschwänzer vorgehen zu können, wäre auch eine Vereinfachung des Verfahrens notwendig. Es sollte verhindert werden, dass Schüler nur einen Tag wieder zur Schule kommen müssen, um das Verfahren zu beenden. Die Reduzierung von Schulversäumnissen wäre ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit, die aus Sicht der Wirtschaft dringend geboten ist.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> Schulgesetz
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Verringerung von Schulversäumnissen und Schulabgängen ohne Schulabschluss. Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit und der Chancen, einen Ausbildungsplatz zu bekommen
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 30
<u>Bereich:</u> Jahresarbeitszeitkonto an Berufskollegs
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Aufgrund starrer Arbeitszeitregelungen gibt es wenig Handlungsspielräume. So ist es kaum möglich, auf unterschiedliche Bedürfnisse von Ausbildungsbetrieben einzugehen.
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Optimierung des Ressourceneinsatzes, Flexibilisierung und Qualitätssteigerung durch Einführung eines Lehrerarbeitszeitkontos.
<u>Problemstellung:</u> Lehrer/innen müssen – differenziert nach Schulformen – eine unterschiedlich hohe Anzahl von Unterrichtsstunden pro Woche erteilen. Diese Unterrichtsverpflichtung deckt das eigentliche Kerngeschäft der Lehrer/innen ab. Zusätzlich müssen sie beraten, verwalten und innovieren. Beraten und Verwalten wird in der Regel als unterrichtsnahe Tätigkeit verstanden und wahrgenommen; die Tätigkeit des Innovierens hat bezogen auf die gesamte Schulentwicklung einen erweiterten Stellenwert. Dies Tätigkeitsfelder – insbesondere die Innovation – haben im Rahmen der notwendigen Schulentwicklungsprozesse eine wachsende Bedeutung und müssen mit entsprechender Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit betrieben und umgesetzt werden. Aufgrund von starren Arbeitszeitregelungen gibt es jedoch kaum Handlungsspielräume, um innovative Modelle einzuführen. So gibt es auch an den Berufsschulen wenig Möglichkeiten, den Interessen der Ausbildungsbetriebe durch Blockunterricht o. ä. entgegen zu kommen.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Als Richtgröße und Hilfestellung zur Optimierung der schulischen Arbeit sollten Jahresarbeitszeitkonten eingeführt werden. Sie sollen: <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzungspotenziale für alle Tätigkeitsbereiche mit einer verantwortlichen Steuerung durch die jeweiligen Schulleitungen schaffen, • dem Unterricht erste Priorität zuordnen und gleichzeitig die anderen Tätigkeitsbereiche für die Schule adäquat berücksichtigen, • die Arbeitsbelastung in den Kollegien gerechter verteilen und • die tatsächlichen Arbeitsleistungen in den Kollegien abbilden und erfassen. Hierdurch ergeben sich Flexibilisierungsmöglichkeiten, durch die die Berufsschulen intensiver auf die Bedürfnisse der Ausbildungsbetriebe eingehen können. Hierdurch kann ein Beitrag geleistet werden, die Qualität der dualen Ausbildung zu verbessern.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> Schulgesetz, Arbeitszeitverordnung
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Optimierung des Personaleinsatzes verbunden mit einer arbeitszeitrechtlichen Grundlage zur Qualitätssteigerung schulischer Arbeit. Flexibilisierung des Unterrichtsangebots. Verbesserung der Qualität der dualen Ausbildung.
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 31
<u>Bereich:</u> Sprachkompetenz in der Ausbildung
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Unzureichende Beherrschung der deutschen Sprache bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund, aber auch aus deutschen Familien gefährdet die Ausbildungsfähigkeit
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Entwicklung eines Fortbildungsangebots für Deutsch als Zweitsprache zur fächerübergreifenden Förderung der Sprachkompetenz.
<u>Problemstellung:</u> In einer Berliner Sprachstandserhebung wurde festgestellt, dass sowohl Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund als auch zunehmend aus deutschsprachigen Familien sprachliche Defizite aufweisen. Die Lehrkräfte sind gezwungen, zwischen den Leistungsschwachen und -stärkeren zu balancieren und zugleich auch noch Schüler/innen mit Sprachschwierigkeiten nicht zu vernachlässigen. Einerseits wird von den Pädagogen erwartet, von dem monolingual und -kulturell angelegten Lehrplan nicht abzuweichen, zugleich aber verlangt eine multikulturelle und multisprachige Schülerschaft, dass sie auch auf deren Wünsche und Bedürfnisse eingehen. Aufgrund dieses Dilemmas haben Lehrkräfte kaum die Möglichkeit, pädagogisch wirkungsvoll zu arbeiten. Durch die fehlende Sprachkompetenz wird die Ausbildungsfähigkeit gefährdet; die Chancen, einen Ausbildungsplatz zu finden, sinken. Zudem wird die Fähigkeit, einen höheren Bildungsabschluss für den Übergang von Schule in den Beruf zu erwerben, eingeschränkt. Die Einrichtungen der beruflichen Bildung werden auf Dauer mit Jugendlichen in den Berufskollegs konfrontiert sein, die sprachlich nicht in dem Maße integriert sind, wie es für einen konfliktfreien und erfolgreichen Ablauf der Ausbildung nötig wäre. Alle Akteure in der beruflichen Bildung sind also gefordert, Wege zu finden, die es ermöglichen, dass auch diese Jugendlichen erfolgreich in das Berufsleben integriert werden können.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Die Förderung von „Deutsch als Zweitsprache“ muss ein Prinzip in der gesamten schulischen Ausbildung, also auch im Berufskolleg werden. Alle Lehrkräfte müssen für die besonderen sprachlichen Probleme der Jugendlichen mit Migrationshintergrund sensibilisiert sein und das Handlungswissen haben, um auf diese eingehen zu können. Wenn Bedarf besteht, muss die Schule qualifizierte Fördermaßnahmen anbieten. Dazu ist es nötig, „Deutsch als Zweitsprache“ verbindlich und in einem größeren Umfang als bisher in die Ausbildung und die Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften aufzunehmen. Es ist sinnvoll, möglichst viele Lehrkräfte, die möglichst viele berufsbezogene und berufsübergreifende Fächer vertreten, entsprechend zu qualifizieren. Es sollten Fortbildungsangebote mit Zertifizierung entwickelt werden, für die es ein regionales Fortbildungsbudget gibt. Darüber hinaus sollte „Deutsch als Zweitsprache“ in die Lehramtsausbildung aufgenommen werden. Derart konzipierte Fortbildungsangebote könnten auf lokale Notwendigkeiten reagieren und eine fachbezogene Zweisprachigkeit fördern. Durch eine schulübergreifende Teilnehmerschaft würden die Personalressourcen der einzelnen Schulen nicht über Gebühr strapaziert. Es bestünde die Chance, berufsfachliche Lehrkräfte und somit größere Bereiche eines Kollegiums in die Fortbildung mit einzubeziehen. „Deutsch als Zweitsprache“ stünde somit auf einem breiteren Fundament.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> Schulgesetz, Lehrerprüfungsordnung, Allgemeine Prüfungsordnung (APO Bk)
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Verbesserung der Deutsch-Sprachkenntnisse in Wort und Schrift. Dadurch Erhöhung der Bildungsabschlüsse. Entlastung der öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Kommune).
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 32
<u>Bereich:</u> Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Nachweis der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung bei Konkurrenzunternehmen im Ausland ist kompliziert und aufwändig.
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Verzicht auf den konkreten Nachweis der Sonn- und Feiertagsarbeit bei ausländischer Konkurrenz
<u>Problemstellung:</u> Nach § 13 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz kann die Aufsichtsbehörde die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen bewilligen. Voraussetzung ist, dass bei einer weitgehenden Ausnutzung der gesetzlich zulässigen wöchentlichen Betriebszeiten und bei längeren Betriebszeiten im Ausland die Konkurrenzfähigkeit unzumutbar beeinträchtigt ist. Für die Erteilung der Erlaubnis verlangen die Genehmigungsbehörden umfangreiche Nachweise, die teilweise mit erheblichem Aufwand für die Unternehmen verbunden sind. Zudem werden ergänzend Gutachten und Stellungnahmen von Kammern, Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften eingeholt. Grundlage ist ein Runderlass des Ministeriums für Arbeit und Soziales NRW. So ist z. B. der konkrete Nachweis der tatsächlichen Sonn- und Feiertagsarbeit bei einem ausländischen Konkurrenten erforderlich. In der Praxis ist es schwierig, einen konkreten Nachweis hierfür zu erbringen. Die Firmen sind dabei auf „detektivische“ Kleinarbeit von Vertriebsmitarbeitern angewiesen.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Das Genehmigungsverfahren wird vereinfacht, die Anforderungen an die vorzulegenden Nachweise verringert. So wird z. B. auf den Nachweis der tatsächlichen Sonn- und Feiertagsarbeit des ausländischen Konkurrenten verzichtet, sondern aufgrund von Erfahrungswerten entschieden.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> § 13 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz, Runderlass des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Weniger Aufwand bei den Unternehmen. Verfahrensbeschleunigung aufgrund reduzierter Vorlageverpflichtungen.
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 33
<u>Bereich:</u> Informationsrechte nach dem Informationsfreiheitsgesetz
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Schwierige Prüfung beim Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und unklare Abgrenzung zum Vorrang spezieller Informationszugangsrechte
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Klarstellung im Gesetz, dass kein Informationszugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie während eines laufenden Verwaltungsverfahrens ausschließlich Informationszugangsrechte nach § 29 VwVfG NRW geltend gemacht werden können.
<u>Problemstellung:</u> <ol style="list-style-type: none"> Nach § 8 Informationsfreiheitsgesetz NRW ist ein Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis offenbart wird <u>und</u> dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Gerade die 2. Voraussetzung kann während einer Prüfung kaum richtig bewertet werden. In Zweifelsfällen ist den betroffenen Unternehmen zwar die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese würde i. d. R. allerdings darauf plädieren, dass ein wirtschaftlicher Schaden entstehen könnte. Das IFG NRW gewährt einen verfahrensunabhängigen Informationsanspruch für alle natürlichen Personen. § 4 Abs. 2 IFG NRW regelt, dass besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu Informationen gegenüber dem IFG NRW vorrangig sind. Für Beteiligte ist im laufenden Verwaltungsverfahren somit § 29 VwVfG NRW anzuwenden. Für am Verfahren unbeteiligte Dritte hingegen gilt das IFG NRW, da das Verwaltungsverfahrensgesetz für diesen Personenkreis keine Sperrwirkung entfaltet. Bei der großen Anzahl besonderer Informationszugangsrechte (VwVfG NRW / SGB X / Datenschutzgesetz NRW / Kreisordnung NRW / verschiedene Umweltgesetze) ist eine abschließende Prüfung eines Antrags auf Informationszugang außerordentlich umfangreich und schwierig. Zudem ist der Informationszugang für Beteiligte gem. § 29 VwVfG NRW an Bedingungen geknüpft (Darlegung des rechtlichen Interesses), während der Informationsanspruch für unbeteiligte Dritte nach dem IFG NRW ohne Bedingungen gegeben ist, sofern nicht in die Rechte Anderer eingegriffen wird.
<u>Lösungsvorschlag:</u> <ol style="list-style-type: none"> Die 2. Voraussetzung in § 8 IFG sollte ersatzlos gestrichen werden. Alternativ könnte die im Bundesinformationsfreiheitsgesetz geregelte Verfahrensweise übernommen werden: „Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.“ (§ 6 IFG) Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass während eines laufenden Verwaltungsverfahrens ausschließlich Beteiligte Anspruch auf Informationen geltend machen können bzw. dass besondere Regelungen zum Informationszugang die Anwendung des IFG NRW sperren.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> § 8 Informationsfreiheitsgesetz NRW
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Rechtssicherheit für Unternehmen, Schnellere Verfahren
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 34
<u>Bereich:</u> Zuwendungen
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Unnötige Beschränkungen hinsichtlich des Eigenanteils bei der Förderung von Investitionsmaßnahmen
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Erweiterte Möglichkeiten für die Beibringung des Eigenanteils
<u>Problemstellung:</u> Bei Investitionsmaßnahmen, die durch das Land gefördert werden, ist immer ein Eigenanteil der Kommune zu leisten, die den Zuschuss erhält. Nach einer Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung kann dieser Eigenanteil durch die Beteiligung Dritter reduziert werden (z. B. durch Spenden). Allerdings muss hierbei ein Mindestanteil in Höhe von 10 % als Eigenanteil der Kommune verbleiben. Diese Einschränkung ist nicht nachvollziehbar und erschwert zum Teil die Realisierung von Projekten. In der Praxis führt sie nur zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand in den Kommunen und bei den zuschussgewährenden Stellen des Landes.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Die Regelung ist überflüssig und sollte abgeschafft werden. Wenn das Land eine Maßnahme mit 70 % fördert, hat die Kommune die restlichen 30 % zu finanzieren. Woher sie die Mittel nimmt, liegt in ihrem Verantwortungsbereich. Für den Zuschussgeber ist es unerheblich, ob der Eigenanteil aus eigenen Haushaltsmitteln, Spenden oder sonstigen Anteilen erbracht wird.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> Förderrichtlinien zur Stadterneuerung
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Verringerung von Verwaltungsaufwand, erleichterte Realisierung von Projekten
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 35
<u>Bereich:</u> Anmeldungen und Qualifikationen im Gesundheitswesen
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Mehrfache Anmeldung und Prüfung der Qualifikationsnachweise bei Angehörigen der Heilberufe
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Abschaffung der Doppelerfassung und Komprimierung der Zuständigkeit bei einer Institution
<u>Problemstellung:</u> Aufgrund der derzeitigen Vorschriften müssen Angehörige von Heilberufen (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) sowohl bei ihrer zuständigen Heilberufskammer als auch bei der unteren Gesundheitsbehörde (Kreis bzw. kreisfreie Städte) ihre Berufsausübung anzeigen und ihre Qualifikation nachweisen.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Die Anmeldung der Berufsausübung und die Prüfung der Qualifikationsnachweise wird auf die zuständige Heilberufskammer beschränkt. Die Heilberufskammer informiert die zuständige untere Gesundheitsbehörde über die Anmeldung und überprüfte Qualifikation. Bei der unteren Gesundheitsbehörde müssen sich nur noch diejenigen Angehörigen von Berufen des Gesundheitswesens direkt anmelden und ihre Qualifikation nachweisen, die keiner Heilberufskammer angehören. Eine vergleichbare Regelung findet sich beispielsweise im Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst Berlin vom 04.08.1994 (§ 10 Abs. 1 GDG Berlin). Ein solches Vorgehen wurde auch schon in der Literatur zum ÖGDG NRW als Schritt zur Verwaltungsvereinfachung empfohlen (vgl. Kuscheke et al. (2001): Das öffentliche Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen. Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG). Darstellung. S. 45, 50).
<u>Gesetzesgrundlage:</u> § 18 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst NRQ (ÖGDG NRW) § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 Heilberufsgesetz NRW (HeilBerG NRW)
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Abschaffung einer Doppelerfassung, Entlastung der Angehörigen von Heilberufen
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 36
<u>Bereich:</u> Landpachtverkehrsgesetz
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Unnötige Anzeigepflicht für Pachtverträge
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Aufhebung des Landpachtverkehrsgesetzes
<u>Problemstellung:</u> <p>Nach dem Landpachtverkehrsgesetz muss der Verpächter bzw. kann der Pächter einen Landpachtvertrag der zuständigen Behörde (Kreisstelle der Landwirtschaftskammer) anzeigen. Die Behörde muss überprüfen, ob die Verpachtung zu beanstanden ist. Beanstandungsgründe sind z. B. ungesunde Bodennutzungsverteilung oder unwirtschaftliche Betriebsaufteilung. Nach der Prüfung muss ein Genehmigungs- oder Befreiungsbescheid erstellt werden.</p> <p>Das Verfahren nach dem Landpachtverkehrsgesetz ist unnötig und nicht mehr zeitgemäß. Die Grundsätze des Landpachtrechts sind im BGB ausreichend geregelt. Aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft sind keine Beanstandungen zu erwarten. Die Anzahl der Pachtverträge ist rückläufig. Zudem werden nur 10-20 % der Pachtverträge angezeigt. Die Unterlassung der Anzeige zeigt keine gravierenden Folgen.</p> <p>Bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer in Minden-Lübbecke wurden 1995 noch 191 Landpachtverträge angezeigt, 2003 nur noch 50. Beanstandet wurde kein Vertrag.</p>
<u>Lösungsvorschlag:</u> <p>Die Anzeigepflicht sollte durch Aufhebung des Landpachtverkehrsgesetzes abgeschafft werden. Hierdurch werden sowohl landwirtschaftliche Betriebe als auch die Behörden entlastet.</p> <p>Der Vorschlag wurde im Rahmen der Sammlung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau aus Regionen bereits der Bundesregierung vorgelegt. Aus dem zuständigen Fachressort kam die Rückmeldung, dass Mitte des Jahres die Zuständigkeit auf die Länder verlagert wird.</p>
<u>Gesetzesgrundlage:</u> <p>Gesetz über die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen – Landpachtverkehrsgesetz (LPachtVG)</p>
<u>Zu erwartender Effekt:</u> <p>Entlastung von landwirtschaftlichen Betrieben und Behörden</p>
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> <p>Land NRW</p>

Vorschlag Nr. 37
<u>Bereich:</u> Einzug der Kfz-Steuer
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Durch die Pflicht zur Einzugsermächtigung der Kfz-Steuer entsteht Unternehmen mit einem großen Fuhrpark ein hoher Aufwand bei der Anmeldung von Fahrzeugen.
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Ausnahmeregelung für Unternehmen mit großem Fuhrpark
<u>Problemstellung:</u> Seit dem 01.11.2005 ist eine Fahrzeugzulassung in NRW nur noch mit der Erteilung einer Einzugsermächtigung möglich. Diese Regelung ist für den privaten Bereich aufgrund der enormen Steuerausfälle in Höhe von 33 Mio. Euro jährlich sicher gerechtfertigt. Bei Unternehmen mit großem Fuhrpark führt sie jedoch zu einem erheblichen internen Verwaltungsaufwand. In den Full-Service-Leasingverträgen sind die Zahlungen für die Kraftfahrzeugsteuer enthalten. Bisher reichten die Unternehmen die Kraftfahrzeugsteuerbescheide zur Zahlung an die Leasinggesellschaften weiter. Diese Vorgehensweise funktionierte reibungslos. Da die Leasingpartner grundsätzlich keine Einzugsermächtigungen erteilen, ergibt sich für die Unternehmen nun folgendes Problem: Aufgrund der Strukturen müsste jede einzelne Tochtergesellschaft eine Einzugsermächtigung erteilen. Dieses Verfahren würde einen unvermeidbar hohen internen Verwaltungsaufwand bedeuten. In anderen Bundesländern können Großkunden auf Antrag eine Sondererlaubnis erhalten. So wurde in Bayern z.B. der Bertelsmann AG für ihre Tochtergesellschaft Verlagsgruppe Random House eine unbefristete Bescheinigung über den Verzicht zur Abgabe einer Einzugsermächtigung erteilt.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Nach dem Vorbild von Bayern soll auch in Nordrhein-Westfalen bzw. OstWestfalenLippe für Unternehmen mit großem Fuhrpark die Möglichkeit einer Sondererlaubnis geschaffen werden, damit die Fahrzeuge in der bisherigen unkomplizierten Art und Weise zugelassen werden können. Die Verordnung sollte entsprechend geändert werden. Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern in der Verordnungsermächtigung des § 13 Kraftfahrzeugsteuergesetz diesbezüglich einen Ermessensspielraum gewährt.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> Verordnung über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer (VMZbVK), § 13 Kraftfahrzeugsteuergesetz
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Erhebliche Verringerung des Verwaltungsaufwands bei Unternehmen mit großem Fuhrpark
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Pilotmessung nach dem Standardkostenmodell in OWL

Nach dem Vorbild der Niederlande wird die neue Bundesregierung künftig Bürokratiekosten nach dem Standardkostenmodell messen. Die Ergebnisse sollen als Grundlage dienen, um die bürokratischen Belastungen der Unternehmen zu verringern. Eine erste Pilotmessung unter Anwendung des Modells wurde im April 2006 in der Modellregion OstWestfalenLippe durchgeführt, die die OWL Marketing GmbH im Rahmen der Initiative „Wirtschaftsnahe Verwaltung“ in Auftrag gegeben hat. Das Bielefelder Beratungsunternehmen NordWest Consult hat gemessen, wie die Bauwirtschaft durch Dokumentationspflichten bei öffentlichen Bauaufträgen belastet wird und welche Einsparmöglichkeiten sich durch ein Präqualifizierungsverfahren ergeben.

Das in den Niederlanden entwickelte Standardkostenmodell (SKM) ist ein Instrument, um administrative Belastungen von Unternehmen zu ermitteln, die durch staatliche Normen auferlegt werden. Es handelt sich dabei um eine quantitative Methode, die in allen Ländern und auf unterschiedlichen Ebenen angewandt werden kann. So können einzelne Gesetze oder Bereiche der Gesetzgebung gemessen werden, insbesondere ist aber auch eine Gesamtmessung der Gesetzgebung in einem Land zu einem bestimmten Stichtag möglich (baseline measurement oder Null-Messung). Außerdem ist das SKM geeignet, Vereinfachungsvorschläge sowie die administrativen Konsequenzen neuer Gesetzgebung zu ermitteln. Das Modell wird zur Zeit außer in den Niederlanden auch in Großbritannien, Dänemark, Norwegen, Schweden und der Tschechischen Republik angewandt. Die Niederlande haben hierdurch die Bürokratiekosten für die Wirtschaft um viele Milliarden Euro reduziert.

Auch in Deutschland ist der Einsatz des Modells vorgesehen. Im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 haben die Koalitionspartner von CDU/CSU und SPD vereinbart, „das in mehreren europäischen Ländern bewährte Standardkostenmodell zur objektiven Messung der bürokratischen Belastungen von Unternehmen“ umgehend einzuführen. Ein Gesetzentwurf zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates schreibt für die Messung der Bürokratiekosten die Anwendung des Standardkostenmodells verbindlich vor. Parallel werden aktuelle unter Mitwirkung einzelner Bundesministerien und Landesregierungen Pilotmessungen durchgeführt, die der methodischen und praktischen Erprobung dienen und deren Erkenntnisse für die Einführung der Bürokratiekostenmessung nach dem Standardkostenmodell in Deutschland nützlich sind.

Bei der Anwendung des Modells wird bei jeder einzelnen Informationsverpflichtung die Belastung für die Unternehmen berechnet. Man ermittelt die Bürokratiekosten, indem die Zahl der Stunden, die ein Unternehmen für die Erfüllung einer Informationsverpflichtung pro Jahr benötigt, mit den durchschnittlichen Lohn- oder Gehaltskosten pro Stunde und mit der Zahl der betroffenen Unternehmen multipliziert wird.

OstWestfalenLippe gehört zu den 28 Regionen, die sich im Juli 2005 an einer Ausschreibung des Bundeswirtschaftsministeriums beteiligt und konkrete Vorschläge zum Bürokratieabbau entwickelt haben. Nachdem die Bundesregierung die Einführung des Standardkostenmodells beschlossen hatte, wollte die Modellregion für Bürokratieabbau das neue Verfahren auf ihre Bürokratieabbauvorschläge anwenden. Die OWL Marketing GmbH hat daher in Abstimmung mit dem Bundeswirtschaftsministerium im März 2006 eine der ersten Pilotmessungen in

Deutschland in Auftrag gegeben. Diese hat die Bielefelder Wirtschaftsberatung NordWestConsult, die das erste Deutsche Handbuch zum Standardkostenmodell entwickelt hat, in Kooperation mit dem niederländischen Marktführer SIRA Consulting B.V. durchgeführt.

Für die Messung wurde das Bewerbungsverfahren von Bauunternehmen bei öffentlichen Ausschreibungen ausgewählt. Hier kostet die Bürokratie die deutsche Bauwirtschaft jährlich Hunderte Millionen Euro. Allein für die Nachweise der 57.000 Bauunternehmen im Rahmen der Vergabe der ca. 1,2 Millionen öffentlicher Bauaufträge kommen voraussichtlich mehr als 600-700 Mio. Euro jährlich auf die Unternehmen zu. Bei der Angebotsabgabe müssen die Unternehmen nach § 8 VOB/A zusammen mit dem eigentlichen Leistungsverzeichnis eine Vielzahl von Nachweisen zu Fachkunde, Eignung und Zuverlässigkeit vorlegen. Dabei handelt es sich um „klassische“ Informationspflichten im Sinne des Standardkostenmodells. Je nach Größe des Unternehmens werden diese Nachweise zwischen 20 und 1.500 Mal pro Jahr erbracht. Dadurch entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 250 Euro pro Angebot. Entsprechend den Vorschlägen der Bearing-Point Studie haben das Bundesministerium für Bauen und Verkehr und das Bundeswirtschaftsministerium im Jahre 2005 die Voraussetzungen für ein Präqualifizierungsverfahren geschaffen, mit dem Bauunternehmen sich bei einer zugelassenen Präqualifizierungsstelle im Hinblick auf bestimmte Eignungs- und Leistungsanforderungen jeweils für ein Jahr zertifizieren lassen können. Auf diese Präqualifizierung, die im Internet unter www.pq-verein.de dokumentiert ist, kann dann bei jeder Angebotsabgabe verwiesen werden. So können die Unternehmen sich bei dem Angebot auf ihre eigentliche fachliche Bauleistung beschränken, die Erfüllung stereotyper Informationsverpflichtungen entfällt.

NordWestConsult hat in ausgewählten Unternehmen die Bürokratiekosten ohne und mit Präqualifizierung gemessen und diese für die gesamte Bundesrepublik hochgerechnet. Durch die Pilotmessung soll anhand des Standardkostenmodells ermittelt werden, ob durch die Einführung der Präqualifikation die Kosten für Informationspflichten in den Bauunternehmen vermindert werden. Die Ergebnisse der Pilotmessung werden Anfang Mai veröffentlicht.

Bürokratieabbaugesetz OWL

Durch das Bürokratieabbaugesetz OWL vom 16. März 2004 (GV. NW. S. 134) werden in der Modellregion OstWestfalenLippe ausgewählte Landesvorschriften befristet für drei Jahre außer Kraft gesetzt und Maßnahmen im Verwaltungsvollzug getestet. Das Gesetz geht zurück auf ein Paket mit Vorschlägen, die im Rahmen der Initiative „Wirtschaftsnahe Verwaltung“ in OWL erarbeitet wurden. Das Ergänzungsgesetz zum Bürokratieabbaugesetz OWL vom 3. Mai 2005 (GV. NW. S. 484 f.) greift weitere Vorschläge aus der Region auf, die ebenfalls in OWL getestet werden. Zudem hat die Landesregierung einige Vorschläge aus OWL direkt landesweit umgesetzt.

Am 14. Februar 2006 hat die Landesregierung entschieden, dass die in OWL getesteten Sonderregelungen – mit Ausnahme der Zusammenfassung der Staatlichen Umweltämter und Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz – nun landesweit erprobt werden sollen. Ein entsprechendes Gesetz soll bis zum Sommer verabschiedet werden.

Im Folgenden werden die Experimentierklauseln bzw. Maßnahmen im Verwaltungsvollzug kurz erläutert, die durch das Bürokratieabbaugesetz OWL und das Ergänzungsgesetz in OWL getestet werden. Im Anschluss werden die Anregungen aus OWL vorgestellt, die direkt landesweit umgesetzt worden sind.

Experimentierklauseln

Die Staatlichen Umweltämter und die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz sowie Teile der Bezirksregierung wurden zusammengelegt. Behördensitz des **Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz OWL** ist Detmold. Das Amt ist weiterhin in den bisherigen Dienststellen in Bielefeld, Minden und Paderborn untergebracht. Durch zentrale Anlaufstellen für Genehmigungen und Serviceangebote (Bürgerbüros) an jedem Standort werden die Kundenorientierung verbessert und die Verfahrenslaufzeiten verkürzt (Abweichung von § 9 Landesorganisationsgesetz, § 3 Nr. 1 Bürokratieabbaugesetz).

Änderungen des Gebietsentwicklungsplans müssen nicht mehr wie bisher von der Landesplanungsbehörde genehmigt werden. Die Bezirksplanungsbehörde zeigt sie lediglich bei der Landesplanungsbehörde an. Wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Anzeige Einwendungen gemacht hat, gelten die Änderungen als genehmigt (Abweichung von § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz, § 3 Nr. 2 Bürokratieabbaugesetz).

Der **Gebietsentwicklungsplan für den Teilabschnitt Paderborn-Höxter** muss nicht mehr von der Landesplanungsbehörde genehmigt, sondern nur noch dort angezeigt werden (Art. I Nr. 1 Ergänzungsgesetz).

Das **rechtswidrig versagte Einvernehmen der Gemeinde im Baugenehmigungsverfahren** wird nicht mehr durch die Kommunalaufsicht ersetzt, sondern durch die Bauaufsichtsbehörde (Art. I Nr. 3 Ergänzungsgesetz).

Die genehmigungsfreie **Errichtung von Werbefahnen** ist auch in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten ohne Bebauungsplan zulässig (Art. I Nr. 3 Ergänzungsgesetz).

Für **baurechtliche Nutzungsänderungen** wird das Genehmigungsverfahren durch ein Anzeigeverfahren ersetzt. Die Baugenehmigungsbehörde entscheidet innerhalb von zwei

Wochen, ob ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss. Äußert sich die Behörde innerhalb dieses Zeitraums nicht, darf die Nutzung vorgenommen werden (Art. I Nr. 3 Ergänzungsgesetz).

Für die **Erweiterung eines Unternehmens mit einer Zufahrt zu einer Landes- oder Kreisstraße** außerhalb der Ortsdurchfahrt bedarf die Baugenehmigung der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Die Frist zur Erteilung dieser Zustimmung wird von zwei Monaten auf einen Monat verkürzt. Nach Ablauf der Frist gilt die Zustimmung als erteilt (Abweichung von § 25 Abs. 2 Satz 2 Straßen- und Wegegesetz NRW, § 3 Nr. 3 Bürokratieabbaugesetz).

Die **Beschilderungsmöglichkeiten für Unternehmen an Landes- und Kreisstraßen** werden erleichtert. Unternehmen erhalten im Regelfall einen Rechtsanspruch auf die Genehmigung, nichtamtliche Hinweiszeichen aufzustellen, wenn dadurch eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten ist (Abweichung von § 28 Abs. 1 Satz 3 Straßen- und Wegegesetz NRW, § 3 Nr. 3 Bürokratieabbaugesetz).

Der **Zugriff auf das Liegenschaftskataster** wird erleichtert. Notaren wird via Internet ein Zugriff auf die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters ermöglicht (Abweichung von § 12 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz NW, § 3 Nr. 5 Bürokratieabbaugesetz).

Das **Widerspruchsverfahren im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht** wird ausgesetzt. Bei Entscheidungen aufgrund ausgewählter Gesetze bzw. Rechtsverordnungen, die auf Grundlage dieser Gesetze erlassen worden sind, wird kein Widerspruchsverfahren durchgeführt. Dabei handelt es sich um folgende Gesetze: Arbeitsschutzgesetz, Gewerbeordnung, Gerätesicherheitsgesetz, Arbeitszeitgesetz sowie Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Abweichung von § 6 Abs. 1 d. Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung, § 3 Nr. 6 Bürokratieabbaugesetz).

Das **Widerspruchsverfahren im Bau- und Gaststättenrecht** wird ausgesetzt (Art. I Nr. 2 Ergänzungsgesetz).

Die **finanzielle Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs** wird erleichtert, indem Fördermittel für den Schienenpersonennahverkehr für einen längeren Zeitraum zur Verfügung stehen. Zudem werden die Verbundförderung und die Aufgabenträgerpauschale zu einer einheitlichen Zweckverbandspauschale zusammengeführt (Art. I Nr. 3, Ergänzungsgesetz).

Die **Nutzung von Hochschuleinrichtungen sowie des Forschungstransfers in hochschulnahen Einrichtungen** wird erleichtert. In der Modellregion wird von dem Grundsatz abgewichen, dass Vermögensgegenstände nur gegen Erstattung des vollen Wertes genutzt werden dürfen. Hierdurch werden Existenzgründungen aus der Hochschule gefördert, da die Gründer z. B. Räume und Geräte der Hochschule zu pauschalen Tarifen nutzen können. Gleiches gilt für hochschulnahe Einrichtungen, d.h. durch Kooperationsvereinbarungen mit der Hochschule verbundene Einrichtungen des Forschungs- bzw. Technologietransfers (Abweichung von § 63 Abs. 3 und Abs. 4 Landeshaushaltsordnung, § 3 Nr. 4 Bürokratieabbaugesetz).

Die **Zusammenarbeit von Schulen im Berufsschulbereich** bei der Bildung von Bezirksfachklassen wird durch Einführung eines Anzeigeverfahrens erleichtert (Art. I Nr. 3 Ergänzungsgesetz).

Maßnahmen im Verwaltungsvollzug

Durch eine Selbstverpflichtung der Bezirksregierung wird das Genehmigungsverfahren bei der **Änderung von Flächennutzungsplänen** beschleunigt (Entscheidung im Regelfall innerhalb von zwei Monaten).

Kreisangehörige Städte und Gemeinden können **landesplanerische Anfragen** direkt an die Bezirksregierung richten, der Kreis erhält zeitgleich eine Kopie und wird somit beteiligt.

Die **Überwachung öko-auditierter Unternehmen** wird reduziert, indem bei bestimmten Kontrollen die Überwachungshäufigkeit halbiert wird (Änderung eines Erlasses des MUNLV).

Die **Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen** wird vereinfacht. Durch Außerkraftsetzung des Erlasses können die Kommunen in der Modellregion unter erleichterten Bedingungen die einzelnen verkaufsoffenen Tage festlegen. Dabei wird nur das Verfahren vereinfacht, die gesetzlich geregelte Höchstzahl von vier Sonntagen wird nicht angetastet.

Die Bedingungen für die **Nutzung von Dienstleistungen für Existenzgründungen aus der Hochschule** werden erleichtert. Mit einem Erlass werden die Hochschulen gebeten, Hochschülerfinder, die Gründungswillen bekunden, nach Kräften zu unterstützen.

Die **Tätigkeit der Hochschulbediensteten im Technologietransfer** wird erleichtert, indem umfassende Genehmigungen für Nebentätigkeiten erteilt werden können. Näheres regelt ein Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung.

Das Verfahren zur **Einrichtung von Bezirksfachklassen bei Berufsschulen** wird durch erweiterte Kooperationsmöglichkeiten erleichtert.

Die Verfahrenslaufzeit bei der **Prüfung der Ausbildungseignung von Unternehmen** wird durch eine Selbstverpflichtung der Bezirksregierung verkürzt (Entscheidung innerhalb einer Woche).

Durch das „**Justizmodell in OWL**“ soll die Modernisierung der Justiz im Sinne einer bürgernahen und effizienten Rechtsgewährung weiter vorangetrieben werden. Hierzu werden neue Verfahren entwickelt und ausprobiert, wie z. B. die richterliche Mediation, der elektronische Rechts- und Postverkehr, das digitale Diktieren und die Spracherkennung sowie die Gerichtssteuerung über Kennzahlen. Bewährte Lösungen und Verfahren sollen zunächst in OWL, anschließend in ganz NRW angewendet werden. Beteiligt sind die Landgerichte Bielefeld, Detmold und Paderborn. Weitere Projektpartner sind das Verwaltungsgericht Minden und das Landesarbeitsgericht Hamm.

Finanzgerichtliche Verfahren werden durch die Ausstattung der Finanzämter Bielefeld Innenstadt, Detmold, Minden und Paderborn mit Videokonferenzsystemen erleichtert.

Durch **Einführung einer budgetorientierten Wohnraumförderung** wird geprüft, wie die kontingentierte Zuteilung von Fördermitteln für die Wohnraumförderung durch ein regionales Gesamtbudget erfolgen kann. Über die Verteilung der Mittel nach den Bestimmungen der Wohnraumförderung des Landes kann dann die (Teil-)Region in interkommunaler Zusammenarbeit entscheiden, dabei eigenständig über den Mitteleinsatz nach konkreten örtlichen Erfordernissen bestimmen und so vorrangig innovative Wohnungsbauprojekte fördern.

Landesweit umgesetzte Vorschläge

Durch die Novelle des Landesplanungsgesetzes wird die **Erprobung neuer Wege in der Plandarstellung** ermöglicht.

Durch das Regionale Einzelhandelskonzept OWL können **großflächige Einzelhandelsbetriebe** im Konsens der regionalen Beteiligten leichter genehmigt werden.

Die **Zustimmung der oberen Bauaufsicht bei Außenbereichsvorhaben** wurde abgeschafft.

Aufgrund des **Waldabstandserlasses** war ein Mindestabstand zwischen baulichen Anlagen und dem Wald von 35 Metern erforderlich. Durch die Aufhebung des Erlasses ist eine flexiblere Handhabung möglich.

Die **Verordnung zum Schutz vor abwassergefährdenden Stoffen (VAWS)** in NRW ist überarbeitet und vereinfacht worden.

Eine **Zustimmung des Ministeriums bei der Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit** in Fällen, in denen es zu Dissens der Beteiligten kommt, ist nicht mehr erforderlich. Das Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL kann nun eigenständig entscheiden.

Die **Mehrfachprüfung der Gewerkschaften bei der Genehmigung der Sonn- und Feiertagsarbeit** wird abgeschafft. Der Staat verzichtet auf Vorgaben, welche Ebene der Gewerkschaft zu beteiligen ist. Künftig bleibt es den Gewerkschaften überlassen, welche Organisationseinheit die erforderliche Stellungnahme abgibt (Änderung des entsprechenden Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales).

Mit der Durchführung von Maßnahmen darf nicht mehr erst nach der Bewilligung von Fördermitteln begonnen werden, die Bewilligungsbehörde kann nun einen **vorzeitigen Maßnahmenbeginn** genehmigen. Die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung sind entsprechend geändert worden.

Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen

Im Rahmen des Projekts „Innovationsregionen“ haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und die Bertelsmann Stiftung gemeinsam mit den drei sogenannten „Testregionen“ Bremen, Westmecklenburg und OstWestfalenLippe 29 Entbürokratisierungsmaßnahmen entwickelt, die das Bundeskabinett am 12. Mai 2004 verabschiedet hat. Ein Teil der Vorschläge sowie weitere Anregungen des Bundesrats sind durch das „Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen“ vom 21. Juni 2005 realisiert worden (BGBl. I 2005, S. 1666-1671). Das Gesetz ist seit dem 1. Juli 2005 in Kraft. Im Folgenden werden die Änderungen unter I. (Vorschläge der Regionen) und II. (Vorschläge des Bundesrats) kurz erläutert, die betroffenen Spezialgesetze sowie Artikel aus dem „Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen ...“ sind in Klammern angeführt. Im Anschluss finden sich Informationen zu bereits im Vorfeld umgesetzten (III.) sowie noch in der Umsetzung befindlichen Vorschlägen aus den Regionen (IV.).

I. Durch das Gesetz umgesetzte Vorschläge aus dem Projekt „Innovationsregionen“

Beschleunigung von Gerichtsverfahren:

An Amtsgerichten können Abteilungen für Handelssachen eingerichtet werden. Ziel ist eine schnellere und effizientere Rechtsgewährung durch eine erhöhte Spezialisierung bei den Amtsgerichten.

(Änderung von § 23 c Gerichtsverfassungsgesetz, siehe Art. 1)

Aufhebung der Verpflichtung zur Erstellung und Vorlage von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen für private Erzeuger

Die Pflichten zur Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen für Unternehmen werden aufgehoben, sie können aber auf freiwilliger Basis erstellt werden.

(Änderung von §§ 16, 19, 20, 21, 42 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, siehe Art. 2)

Erleichterung der Berichts- und Dokumentationspflichten für Unternehmen mit Umweltmanagement-Systemen (EMAS)

Die Vorteile der EMAS-Privilegierungsverordnung bei den Immissionsschutz- und Abfallbeauftragten werden auf den Gewässerschutzbeauftragten ausgeweitet.

(Änderung von § 21 b Wasserhaushaltsgesetz, siehe Art. 3)

Betreiber von EMAS-Anlagen werden unter bestimmten Voraussetzungen von der Abgabe gesonderter Emissionserklärungen befreit.

(Änderung von § 7 EMAS-Privilegierungsverordnung, siehe Art. 6)

Verwertung statt Beseitigung von Abfällen nach dem Chemikaliengesetz

Die Abfallverwertung in zugelassenen Anlagen wird gefördert, indem eine generelle Ausnahmebestimmung von den Inverkehrbringensverboten des § 1 Abs. 1 ChemVerbotsVO geschaffen wird. So können innovative Techniken in der Abfallverwertung schneller eingesetzt werden. (Änderung von § 1 Chemikalienverbotsverordnung inkl. Anhang, siehe Art. 4)

Erleichterte Übertragung immissionsrechtlicher Vorbescheide

Die Befugnis zur Antragstellung in Genehmigungsverfahren wird auf (natürliche/ juristische) Personen erweitert, die die Anlage nicht selbst errichten oder betreiben wollen. So wird die Übertragbarkeit von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen/ Vorbescheiden vereinfacht. (Änderung von §§ 2, 13 Verordnung über das Genehmigungsverfahren, siehe Art. 5)

Erleichterte Entgegennahme von Aufträgen für Mietwagen

Informationen können in Zukunft nicht nur per Funk, sondern auch per Mobiltelefon weitergegeben werden. (Änderung von § 49 Personenbeförderungsgesetz, siehe Art. 7)

Liberalisierung im Gaststättenrecht

Die Abgabe von alkoholfreien Getränken oder Speisen, die im Zusammenhang mit einer anderen gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (also im Nebenbetrieb) erfolgt, unterliegt nicht mehr der Erlaubnispflicht nach dem Gaststättengesetz.

(Änderung von §§ 1, 2, 3, 18, 28, 31 Gaststättengesetz, siehe Art. 8 Nr. 1)

Allgemeine Experimentierklausel für Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Gaststättengesetzes

In die Gewerbeordnung und das Gaststättengesetz werden Experimentierklauseln eingeführt. Die Landesregierungen werden ermächtigt, per Rechtsverordnung Berufsausübungsregelungen befristet aufzuheben, um deren Auswirkungen auf die Praxis (z.B. auf Existenzgründungen und Betriebsübernahmen) zu untersuchen.

(Änderung von § 32 Gaststättengesetz und § 13 Gewerbeordnung, siehe Art. 8 Nr. 2, Art. 9)

Reduzierung von Prüf- und Aufbewahrungspflichten für Makler und Bauträger

Die Aufbewahrungspflicht für Immobilieninserate u.ä. wird aufgehoben. Weiterhin entfällt die jährliche Überprüfungspflicht von Immobilienmaklern. Die Gewerbebehörden können jedoch eine Sonderprüfung anordnen (z.B. bei Hinweisen auf mögliche Missstände).

(Änderung von § 13 und 16 Makler- und Bauträgerverordnung, siehe Art. 10)

II. Durch das Gesetz umgesetzte Vorschläge des Bundesrats**Aufhebung der Rechtspflicht zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Stand der Abfallwirtschaft**

(Änderung von § 39 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, siehe Art. 2)

Anhörung der Verbände nach Güterkraftverkehrsgesetz im Ermessen der Behörde

(Änderung von § 3 Güterkraftverkehrsgesetz, siehe Art. 7 a)

Anzeige statt Genehmigung bei der Haltung von Gehegewild

(Änderung von §§ 11, 18 Tierschutzgesetz, siehe Art. 7 b)

Streichung der gegenseitigen Kostenerstattung zwischen verschiedenen Leistungsträgern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

(Änderung von § 10 b Asylbewerberleistungsgesetz, siehe Art. 7 c)

Früherer Arbeitsbeginn für Jugendliche im Sommer sowie späteres Arbeitsende bei Mitwirkung an Musik- und Theateraufführungen

(Änderung von § 14 Jugendarbeitsschutzgesetz, siehe Art. 7 d)

Reduzierung der Meldepflicht für Beherbergungsbetriebe

(Änderung von §§ 2, 4 Beherbergungstatistikgesetz, siehe Art. 8 a)

Erleichterungen im Arbeitsschutz nach der Druckluftverordnung

(Änderung von §§ 6, 8, 12, 17 Druckluftverordnung, siehe Art. 10 a)

Anzeige statt Zulassung für akkreditierte Labore bei der Qualitätsweinprüfung

(Änderung von § 23 Weinverordnung, siehe Art. 10 b)

Allgemeinverfügung statt Einzelgenehmigung für EDV-Buchführung nach der Wein-Überwachungsverordnung

(Änderung von §§ 12, 13 Weinüberwachungsverordnung, siehe Art. 10 c)

III. Bereits im Vorfeld des Gesetzes umgesetzte Vorschläge aus den Regionen**Befreiung der Betriebe von bürokratischen Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung**

(Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I 2004, S. 2179))

Erleichterte Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude im Außenbereich

(Europarechtsanpassungsgesetz Bau 2004 vom 24. Juni 2004 (BGBl. I 2004, S. 1360 ff.))

Verlängerung der Grenze für die Ist-Besteuerung von 500.000 € in den neuen Ländern bis zum 31.12.2006

(Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze vom 21. Juli 2004 (BGBl. I 2004, S. 1753))

Optimiertes Beitragseinzugs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

(Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) vom 17. November 2004 (BGBl. I 2005 S. 818))

Vereinfachung der Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisverfahren für Großraum- und Schwerverkehr

(13. Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 16.06.2004 (BT-Drucksache 15/3351. Das Gesetz wurde am 17. März 2005 vom Bundestag und am 18. März 2005 vom Bundesrat angenommen.)

IV. Vorschläge aus den Regionen, deren Umsetzung in Vorbereitung ist

- Vereinfachung der Veranlagung von Körperschaftssteuer
- Vereinfachung der Einkommensteuererklärung
- Vereinfachung der Buchführung und Betriebsprüfung
- Abschaffung der aufschiebenden Wirkung bei Drittwidersprüchen in Spezialgesetzen (z. B. LuftVG)
- IHKs als Handelsregisterannahmestellen / elektronisches Handelsregister (wird im Rahmen der Justizreform aufgegriffen)
- Vereinfachung und Beschleunigung des Sondergenehmigungsverfahrens zum Betrieb von Gespannen bis 3,5 Tonnen zulässigen Gesamtgewichts mit Höchstgeschwindigkeit 100 km/h
- Verbesserung/ Vereinfachung der Ausschilderungsmöglichkeit an Bundesfernstraßen
- Vereinfachung der Vergabe (Vergaberecht)
- Aufhebung des Ladenschlussgesetzes (abhängig von weiterer politischer Entscheidung)
- Überprüfung des Schornsteinfegermonopols

Bürokratieabbau und wirtschaftsnahe Verwaltung – Kontakte und Links

Initiative „Wirtschaftsnahe Verwaltung OWL“

Kontakt: Wolfgang Marquardt, OWL Marketing GmbH
Tel.: 0521.9673322, E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de
www.ostwestfalen-lippe.de

Unter dem Stichwort „Initiative Wirtschaftsnahe Verwaltung“ (Rubrik „Regionale Projekte“), sind umfangreiche Informationen zu finden, z. B.

- Ausstellung „Von guten Beispielen lernen“
- Vorschläge zum Bürokratieabbau an Bund und Land
- Gesetzestexte (Bürokratieabbaugesetz OWL, Ergänzungsgesetz, Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus Regionen)

Gute Behördenleistungen in OWL

Genehmigungsmanagement im Kreis Gütersloh

Kontakt: Albrecht Pfoertner, Kreis Gütersloh
Tel.: 05241.851087, E-Mail: a.pfoertner@gt-net.de
www.kreis-guetersloh.de (Rubriken „Wirtschaft“ und „Bauen“)

Widufix (Kreis Herford)

Kontakt: Meike Lübbe, Kreis Herford
Tel.: 05221.131132, E-Mail: m.luebbe@kreis-herford.de
www.widufix.de

Verfahrenslotsen im Kreis Höxter

Kontakt: Ulrike Suermann, Kreis Höxter
Tel.: 05271.965231
E-Mail: u.suermann@kreis-hoexter.de
www.kreis-hoexter.de (Rubrik „Wirtschaft“, Unterrubrik „Wirtschaftsförderung“)

Michaela Werner, Kreis Höxter
Tel.: 05271.965231
E-Mail: m.werner@kreis-hoexter.de

BUS Bürger- und Unternehmenservice im Kreis Lippe

Kontakt: Thomas Wolf-Hegerbekermeier, Kreis Lippe
Tel.: 05231.62577
E-Mail: t.wolf-hegerbekermeier@lippe.de
www.lippe.de (Rubrik „Bürger- und Unternehmenservice“)

Jürgen Kohlhagen, Kreis Lippe
Tel.: 05231.62610
E-Mail: j.kohlhagen@lippe.de

Verfahrenskoordination im Kreis Minden-Lübbecke

Kontakt: Petra Hempfen-Diekmann, Kreis Minden-Lübbecke
Tel.: 0571.8072900, E-Mail: p.hempfen-diekmann@minden-luebbecke.de
www.minden-luebbecke.de (Rubrik „Wirtschaft und Arbeit“, Unterrubriken „Wirtschaftsförderung“ und „Bürokratieabbau“)

100 Pro (Kreis Paderborn)

Kontakt: Dr. Claudia Beverungen, Kreis Paderborn
Tel.: 05251.308208, E-Mail: beverungenc@kreis-paderborn.de
www.kreis-paderborn.de (Rubrik „Favoriten“, Unterrubrik „Vorfahrt für Arbeitsplätze“)

Verfahrenslotsen der Stadt Bielefeld

Kontakt: Gerhard Bock, WEGE Bielefeld
Tel.: 0521.55766061
E-Mail: bock@wege-bielefeld.de
www.wege-bielefeld.de

Dieter Wein, WEGE Bielefeld
Tel.: 0521.55766062
wein@wege-bielefeld.de

Justizmodell in OWL

Kontakt: Georg Steffens, Oberlandesgericht Hamm
Tel.: 02381.2722416, E-Mail: georg.steffens@olg-hamm.nrw.de
www.justizmodell-owl.nrw.de

Regionales Einzelhandelskonzept und Einzelhandelsatlas OWL

Kontakt: Markus Lehrmann, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld
Tel.: 0521.554234, E-Mail: mlehrmann@bielefeld.ihk.de
www.einzelhandelsatlas-owl.de

Bürokratieabbau auf Bundes- und Landesebene**Initiative Bürokratieabbau der Bundesregierung**

www.staat-modern.de
www.bmi.bund.de (Rubrik „Themen A-Z“, Unterrubrik „Initiative Bürokratieabbau“)
www.bmwi.bund.de (Rubrik „Wirtschaft“, Unterrubrik „Bürokratieabbau“)

Projekt „Vorschläge zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus Regionen“

www.bmwi.bund.de (Rubrik „Wirtschaft“, Unterrubrik „Bürokratieabbau“)

Moderne Verwaltung in Nordrhein-Westfalen

www.im.nrw.de (Rubrik „Moderne Verwaltung“)

Projekt „Mittelstandsfreundliche Verwaltung NRW“

www.move-nrw.de (Rubrik „Mittelstandsfreundliche Verwaltung“)

Bürokratiekostenmessung nach dem Standardkostenmodell

www.moderne-regulierung.de
www.bertelsmann-stiftung.de (Rubrik „Politik“, Unterrubrik „Moderne Regulierung“)
www.buerokratiekosten-tuev.de

Unternehmen unterstützen die Imageförderung für OstWestfalenLippe

.. im „Unternehmen für OWL-Marketing e. V.“: Wilhelm Altendorf GmbH & Co. KG Maschinenbau, Minden • Arbeitsgemeinschaft der Sparkassen Minden-Ravensberg-Lippe (für 16 Sparkassen) • Arbeitsgemeinschaft der Volksbanken Spar- und Darlehnskassen im Kreis Gütersloh (für 9 Banken) • Arbeitsgemeinschaft der Volksbanken des Kreises Herford (für 2 Volksbanken) • Artgerecht Werbeagentur GmbH, Bielefeld • audio media service GmbH & Co. KG, Bielefeld • AVA Allgemeine Handelsgesellschaft der Verbraucher AG, Bielefeld • Bertelsmann AG, Gütersloh • Bette GmbH & Co. KG, Delbrück • Bielefelder Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH, Bielefeld • Wilhelm Böllhoff Beteiligungsgesellschaft, Bielefeld • BOGE KOMPRESSOREN Otto Boge GmbH & Co. KG, Bielefeld • Brauerei Felsenkeller Herford Gebr. Uekermann GmbH & Co., Herford • Casawell Service Gruppe, Enger • Casino Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen • CLAAS KGaA, Harsewinkel • Commerzbank AG Filiale Bielefeld, Bielefeld • COMSPACE GmbH & Co. KG, Bielefeld • conform Messe- und Ausstellungsbau GmbH, Halle/Westfalen • Dr. August Oetker KG, Bielefeld • Dresdner Bank AG, Bielefeld • Druckhaus Heidenreich GmbH, Bünde • E.ON Westfalen Weser AG, Paderborn • Fachhochschule des Mittelstands (FHM), Bielefeld • Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH, Büren-Ahden • Frensch & Friends GmbH, Bielefeld • Gauselmann AG, Espelkamp • Gildemeister AG, Bielefeld • Goldbeck Bau GmbH, Bielefeld • Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Bielefeld • GSR Ventiltechnik GmbH & Co. KG, Vlotho • Gundlach GmbH & Co. KG, Bielefeld • GVoA mbH & Co. KG, Hille • Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld, Bielefeld • heimer Concept GmbH, Gütersloh • Herz- und Diabeteszentrum NRW, Bad Oeynhausen • Hettich Holding GmbH & Co., Kirchlengern • Hotel Mercure am Niederwall, Bielefeld • IKS Industrie- und KommunalService GmbH, Bielefeld • Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld, Bielefeld • Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold, Detmold • Initiative Wirtschaftsstandort Kreis Herford e. V., Herford • Interessengemeinschaft Standortförderung Minden-Lübbecke (IGS), Minden • itelligence AG, Bielefeld • Jobware Online-Service GmbH, Paderborn • Klingenthal Gruppe GmbH, Paderborn • L. & G. Kotzolt GmbH & Co. KG, Lemgo • Krause-Biagosch GmbH Deutschland, Bielefeld • Marketinggemeinschaft der Volksbanken im

Kreis Minden-Lübbecke (für 6 Volksbanken) • Unternehmensgruppe Melitta, Minden • Merkur Druck GmbH & Co. KG, Detmold • messezentrum Bad Salzuflen GmbH, Bad Salzuflen • MIT Moderna Industrietechnik GmbH, Vlotho • Mövenpick Hotel Bielefeld, Bielefeld • Müllverbrennungsanlage Bielefeld-Herford GmbH, Bielefeld • NordWestConsult GmbH, Bielefeld • Petersburs GmbH & Co. KG, Rheda-Wiedenbrück • Phoenix Contact GmbH & Co. KG, Blomberg • Privatbrauerei Ernst Barre GmbH, Lübbecke • Ravensberger Heimstättengesellschaft, Bielefeld • Reiche GmbH & Co. KG Management Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft, Lage • resolto consulting GmbH, Herford • Saluto Gesellschaft für Sport und Gesundheit mbH, Halle • Schieder Möbel Holding GmbH, Herford • SCHÜCO International KG, Bielefeld • SieMatic Möbelwerke GmbH & Co. KG, Löhne • Siemens AG, Bielefeld • Simonswerk GmbH, Rheda-Wiedenbrück •



OSTWESTFALENLIPPE

Spar- und Bauverein Paderborn eG, Paderborn • Spielcasino Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen • Stadtwerke Bielefeld, Bielefeld • Stiftung Westfalen-Initiative, Münster • Strenge GmbH & Co. KG, Gütersloh • Susanne Schaefer-Dieterle ssd Kommunikations-Management, Bielefeld • syskoplan AG, Gütersloh • TPG Technologie-Park Paderborn GmbH, Paderborn • Textilkontor Walter Seidensticker KG, Bielefeld • Tönsmeier Entsorgungswirtschaft GmbH + Co. KG, Porta Westfalica • tvdruck GmbH, Bielefeld • Unternehmerverband der Metallindustrie Bielefeld, Bielefeld • Vereinigte IKK, Gütersloh • VMD Versicherungs-makler GmbH, Detmold • Videograph GmbH, Bielefeld • Volksbank Brackwede eG, Bielefeld • WAGO Kontakttechnik GmbH, Minden • Victor Wehling, Bielefeld • Weidmüller Interface GmbH & Co. KG, Detmold • Werbegemeinschaft lippischer Volksbanken (für 5 Volksbanken) • WESTFALEN-BLATT Vereinigte Zeitungsverlage GmbH, Bielefeld • WINDSOR Damen- und Herrenbekleidung GmbH, Bielefeld • Wirtschaftsjuvenen Lippe e. V., Detmold • Wirtschaftsjuvenen Ostwestfalen e. V., Bielefeld • Wirtschaftsjuvenen Paderborn-Höxter, Paderborn • Zeitungsverlag NEUE WESTFÄLISCHE GmbH & Co. KG, Bielefeld.

Der „Unternehmen für OWL-Marketing e. V.“ ist neben den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn und der Stadt Bielefeld Gesellschafter der **OstWestfalenLippe Marketing GmbH** • Stand April 2006

OstWestfalenLippe Marketing GmbH

Die OstWestfalenLippe Marketing GmbH ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn sowie der Stadt Bielefeld und der regionalen Wirtschaft. Die Wirtschaft wird repräsentiert durch den Verein „Unternehmen für OWL Marketing e. V.“, in dem die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammer sowie ca. 95 Unternehmen aus der Region zusammengeschlossen sind. Der Verein und die Gebietskörperschaften sind zu gleichen Teilen an der Gesellschaft beteiligt.

Die Marketing GmbH hat die Aufgabe, OstWestfalenLippe im Standortwettbewerb der Regionen als leistungsstarken Wirtschaftsstandort mit hoher Lebensqualität sowie als attraktive Urlaubsdestination zu profilieren. Zu den Handlungsfeldern gehören Regional-Initiativen, Regional-Kommunikation und Tourismusmarketing. Die Gesellschaft ist auch Träger der Regionalagentur für Wirtschaft und Arbeit OWL.

Herausgeber

OstWestfalenLippe Marketing GmbH
Jahnplatz 5
33602 Bielefeld
Tel.: 0521.967330
Fax: 0521.9673319
E-Mail: info@ostwestfalen-lippe.de
www.ostwestfalen-lippe.de

Projektleitung
Wolfgang Marquardt
Tel.: 0521.9673322
E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de

April 2006

